



**Planfeststellungsbeschluss
für den Ausbau und Neubau
des Hochwasserdeiches
an der Rögnitz
(Deich-km 0+000 bis 4+185)**



NLWKN – Direktion – GB VI - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau des Hochwasserdeiches an der Rögnitz vom 22.01.2009
--------------------------------------	--

Inhaltsverzeichnis

I.	Verfügender Teil	3
I.1	Planfeststellung	3
I.2	Planunterlagen.....	3
I.3	Entscheidungen über Einwendungen.....	6
I.4	Kostenlastentscheidung.....	6
II.	Nebenbestimmungen, Hinweise.....	7
II.1	Nebenbestimmungen.....	7
II.2	Zusagen.....	11
II.3	Hinweise	11
III.	Begründung.....	13
III.1	Verfahrensablauf und verfahrensrechtliche Bewertung	13
III.2	Planrechtfertigung.....	15
III.3	Flächeninanspruchnahme	16
III.4	Umweltverträglichkeitsprüfung	17
III.5	Naturschutz und Landespflege	27
IV.	Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen	29
IV.1	Einwendungen	29
IV.2	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Verbände	32
V.	Begründung der Kostenlastentscheidung	48
VI.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	48
	Antragsteller.....	52
	Planfeststellungsbehörde Herausgeber – Verfasser	52
	Erläuterung der Abkürzungen	

I. Verfügender Teil**I.1 Planfeststellung**

Der Plan für den „Aus- und Neubau des Hochwasserdeiches an der Rögnitz von Deich-km 0+000 bis Deich-km 4+185, wird auf Antrag des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes vom 02.06.2008 mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 NDG i. V. m. § 119 und 127 NWG i. V. m. § 1 NVwVfG i.V.m. § 72 ff. VwVfG festgestellt.

I.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden, zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen:

Teil 1: Technische Unterlagen (aufgestellt am 15.04.2008)

Anlage	Inhalt	Maßstab
Textteil A	Hinweise für durch die Planfeststellung Betroffene	4 Seiten
Textteil B	Erläuterungsbericht	18 Seiten
Textteil C	Verzeichnis der Wege, der Bauwerke und der sonstigen Anlagen	13 Seiten
Textteil D	Gutachterliche Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtal- aue nach §14 NNatG vom 29.01.2008	2 Seiten
Textteil E	Gutachterliche Stellungnahme des Landkreises Lüneburg nach §14 NNatG vom 18.01.2008	3 Seiten
Textteil F	Beantwortung der Stellungnahmen nach §14 NNatG von der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtal- aue vom 29.01.2008 und der Stellungnahme des Landkreises Lüne- burg vom 18.01.2008	
Anlage 1	<u>Übersichtskarte</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:25000
Anlage 2	<u>Übersichtslageplan</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:5000
Anlage 3.1	<u>Lageplan 1 Deich-km 0+000 bis 1+050</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:1000
Anlage 3.2	<u>Lageplan 2 Deich-km 0+995 bis 2+295</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:1000
Anlage 3.3	<u>Lageplan 3 Deich-km 2+155 bis 3+280</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:1000
Anlage 3.4	<u>Lageplan 4 Deich-km 3+180 bis 4+200</u>	

Anlage 4	Aufgestellt: 07.04.2008 <u>Längsschnitt Rönitzdeich</u> Deich-km 0+000 bis 4+200 Aufgestellt: 07.04.2008	1:1000 M.d.L.: 1:5000 M.d.H.: 1:100
Anlage 5.1	<u>Deichquerschnitt 1 bei Deich-km 0+100</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:100
Anlage 5.2	<u>Deichquerschnitt 2 bei Deich-km 0+300</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:100
Anlage 5.3	<u>Deichquerschnitt 3 bei Deich-km 0+500</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:100
Anlage 5.4	<u>Deichquerschnitt 4 bei Deich-km 0+700</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:100
Anlage 5.5	<u>Deichquerschnitt 5 bei Deich-km 0+900</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:100
Anlage 5.6	<u>Deichquerschnitt 6 bei Deich-km 1+100</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:100
Anlage 5.7	<u>Deichquerschnitt 7 bei Deich-km 1+300</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:100
Anlage 5.8	<u>Deichquerschnitt 8 bei Deich-km 1+500</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:100
Anlage 5.9	<u>Deichquerschnitt 9 bei Deich-km 1+600</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:100
Anlage 5.10	<u>Deichquerschnitt 10 bei Deich-km 1+700</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:100
Anlage 5.11	<u>Deichquerschnitt 11 bei Deich-km 1+818</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:100
Anlage 5.12	<u>Deichquerschnitt 12 bei Deich-km 1+917</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:100
Anlage 5.13	<u>Deichquerschnitt 13 bei Deich-km 2+100</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:100
Anlage 5.14	<u>Deichquerschnitt 14 bei Deich-km 2+300</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:100
Anlage 5.15	<u>Deichquerschnitt 15 bei Deich-km 2+500</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:100
Anlage 5.16	<u>Deichquerschnitt 16 bei Deich-km 2+700</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:100
Anlage 5.17	<u>Deichquerschnitt 17 bei Deich-km 2+900</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:100
Anlage 5.18	<u>Deichquerschnitt 18 bei Deich-km 3+100</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:100
Anlage 5.19	<u>Deichquerschnitt 19 bei Deich-km 3+300</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:100
Anlage 5.20	<u>Deichquerschnitt 20 bei Deich-km 3+500</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:100
Anlage 5.21	<u>Deichquerschnitt 21 bei Deich-km 3+700</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:100
Anlage 5.22	<u>Deichquerschnitt 22 bei Deich-km 3+900</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:100
Anlage 5.23	<u>Deichquerschnitt 23 bei Deich-km 3+989</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:100

NLWKN – Direktion – GB VI - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau des Hochwasserdeiches an der Rögnitz vom 22.01.2009
--------------------------------------	--

Anlage 5.24	<u>Deichquerschnitt 24 bei Deich-km 4+100</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:100
Anlage 6.1	<u>Mindestprofil mit Deichverteidigungsweg</u> Auf- gestellt: 07.04.2008	1:100 1:50
Anlage 6.2	<u>Rampen- und Deichfußausbildung</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:50
Anlage 6.3	<u>Deichüberfahrt</u> Aufgestellt: 07.04.2008	1:200
Anlage 7	Grunderwerbsverzeichnis	14 Seiten
Anlage 8.1	Betroffene Grundeigentümer Lageplan 1 Aufgestellt am 07.04.2008	1:1000
Anlage 8.2	Betroffene Grundeigentümer Lageplan 2 Aufgestellt am 07.04.2008	1:1000
Anlage 8.3	Betroffene Grundeigentümer Lageplan 3 Aufgestellt am 07.04.2008	1:1000

Teil 2: Landschaftsplanerische Unterlagen

Anlage	Inhalt	Maßstab
	Umweltverträglichkeitsstudie für den Ausbau und Neubau des Hochwasserdeiches an der Rögnitz	
Teil 1	Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG	15 Seiten
Teil 2	Textteil UVS mit Anhängen	194 Seiten
Teil 3	Faunistische Untersuchung mit Anhang	54 Seiten
Teil 4	Bestands- und Bewertungskarten	
Karte 1	Übersichtskarte Aufgestellt: 15.04.2008	1:20000
Karte 2	Biotoptypen Bestand Aufgestellt: 15.04.2008	1:5000
Karte 3	Tiere Bestand und Bewertung Aufgestellt: 15.04.2008	1:5000
Karte 4	Schutzgebiete Aufgestellt: 15.04.2008	1:10000
Karte 5	Schutzgut Boden Bestand und Bewertung Aufgestellt: 15.04.2008	1:5000
Karte 6	Schutzgut Wasser Bestand und Bewertung Aufgestellt: 15.04.2008	1:5000
Karte 7	Biotoptypen Bewertung Aufgestellt: 15.04.2008	1:5000
Karte 8	Landschaftsbild Aufgestellt: 15.04.2008	1:5000
Karte 9	Mensch, Kultur-, Sachgüter Bestand und Bewertung Aufgestellt: 15.04.2008	1:5000
Karte 10	Raumempfindlichkeit Aufgestellt: 15.04.2008	1:5000

NLWKN – Direktion – GB VI - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau des Hochwasserdeiches an der Rögnitz vom 22.01.2009
--------------------------------------	--

Karte 11	Auswirkungen/ Konflikte/ Maßnahmen Aufgestellt: 15.04.2008	1:5000
Teil 5	Artenschutzrechtliche Prüfung	59 Seiten
Teil 6	Untersuchung zur FFH- Verträglichkeitsprüfung mit Übersichts- karte der geprüften Natura 2000- Gebiete	51 Seiten 1:100000
	Landschaftspflegerischer Begleit- plan für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an der Rögnitz Textteil	134 Seiten
	Aufgestellt: 15.04.2008	
Karte 1	Bestands- und Konfliktplan (5 Karten) Aufgestellt: 15.04.2008	1:1000
Karte 2	Maßnahmen (7 Karten) Aufgestellt: 15.04.2008	1:1000
Karte 3	Maßnahmenübersicht Aufgestellt: 15.04.2008	1:5000
Im Verfahren ergän- zend eingereichte Un- terlagen	Gutachten zur Feststellung des Bemessungswasserstandes an den Hochwasserdeichen der Sude, Rögnitz und Krainke vom 16.09.2008	16 Seiten
	Ergänzende Erläuterungen zu den landschaftspflegerischen Unterlagen vom 17.09.2008	4 Seiten

I.3 Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss und/oder durch Zusagen des Antragstellers berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben.

I.4 Kostenlastentscheidung

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Die Höhe ergibt sich aus einem gesondert ergehenden Kostenfestsetzungsbeschluss.

II. Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

II.1 Nebenbestimmungen

- II.1.1** Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -Direktion/GB VI-, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg), dem Landkreis Lüneburg (Fachbereich Bauen und Umwelt, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg) als untere Bau- und Deichbehörde und dem Landkreis Ludwigslust (Fachdienst Straßen und Tiefbau, Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust) anzuzeigen.
- II.1.2** Vor Baubeginn ist eine Begehung im Bereich der vorgesehenen Baumaßnahmen durch den Antragsteller oder dessen Beauftragten mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. Dabei können noch Feinabstimmungen zur Eingriffsminimierung getroffen werden. Der Planfeststellungsbehörde ist die Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.
- II.1.3** Die Biosphärenreservatsverwaltung als untere Naturschutzbehörde ist über den Beginn der Arbeiten an den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu informieren und an der Abnahme der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu beteiligen. Der Planfeststellungsbehörde ist die Gelegenheit zur Teilnahme an diesen Terminen zu geben.
- II.1.4** Bei der Durchführung aller Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Die erforderlichen Material-, Baugrund- und Bodenprüfungen sind durchzuführen; die dort gegebenen Hinweise sind zu beachten. Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden.
- II.1.5** Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die Schaden von anderen abwenden und Maßnahmen zu ergreifen, um den Baustellenbereich und den benachbarten Bereich gegen Hochwasser zu schützen.
- II.1.6** Während der Bauarbeiten hat der Antragsteller dafür zu sorgen, dass der allgemeine und der landwirtschaftliche Verkehr nicht mehr als notwendig beeinträchtigt wird. Die Zufahrt mit landwirtschaftlichen Geräten auf die zu bewirtschaftenden Flächen ist zu ermöglichen. Soweit während der Bauausführung Wegeverbindungen unterbrochen werden und zumutbare Umleitungen unter Berücksichtigung öffentlicher Verkehrsanlagen nicht möglich sind, hat der Ausbauunternehmer die Aufrechterhaltung des Verkehrs (z.B. Anliegerverkehr, landwirtschaftlicher Verkehr) sicherzustellen. Zufahrten zu Ländereien oder Zäune sind in dem erforderlichen Umfang vom Vorhabensträger zu verlegen bzw. zu versetzen.
- II.1.7** Während der Baumaßnahme sind alle öffentlichen Straßen und Wege, sofern sie durch die Baumaßnahme verunreinigt werden, unverzüglich zu säubern. Insbesondere eine Verschmutzung der Bundesstraße B 195 und der Landesstraßen L 232 und L 244 sind unverzüglich und ohne besondere Aufforderung vom Antragsteller zu beseitigen. Ggf. erforderliche Beschilderungen (z. B. Hinweis auf Straßenverunreinigungen) an öffentlichen Straßen und Wegen sind in Absprache mit der zustän-

digen Verkehrsbehörde durchzuführen. Erkannte, die Verkehrssicherheit gefährdende und durch die Maßnahme verursachte Schäden sind dem Straßenbaulastträger mitzuteilen. Die Gefahrenstelle ist abzusichern. Schäden, welche beim Befahren der Bankette entstehen, sind durch den Maßnahmenträger zu beseitigen. Vor Aufnahme der Bodentransporte ist mit der Straßenbauverwaltung/ Straßenmeisterei Dannenberg eine Begehung der Transportstrecke durchzuführen, um den Zustand der Transportstrecke fotografisch festzuhalten. Nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgt eine weitere Begehung, um eventuelle durch die Maßnahme entstandene Schäden an den Banketten festzustellen. Im Bedarfsfalle sind geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

- II.1.8** Die privaten Wege und Wirtschaftswege sind, soweit sie durch Baufahrzeuge und Materialtransporte beschädigt werden, nach Beendigung der Bauarbeiten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wieder herzustellen.
- II.1.9** Für die baulichen Anlagen entlang der Gemeindestraßen, Privat- und Wirtschaftswege sowie der Baustraßen, die von der Baumaßnahme betroffen sein können, sowie für den Straßenkörper selbst, sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen.
- II.1.10** Der Antragsteller hat bei der Auftragsvergabe und Aufsichtsführung sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und –fahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen DIN-Normen oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen.
- II.1.11** Die erforderlichen Baustraßen, Baubetriebsplätze, Zwischenlager für Boden und Material und Arbeitsstreifen sind auf den unbedingt notwendigen Bedarf zu beschränken und spätestens nach Fertigstellung des Gesamtvorhabens zu rekultivieren.
- II.1.12** Der Antragsteller wird verpflichtet, bis zum 01.11.2009 eine höhenmäßige Vermessung des Gebietes und der wasserwirtschaftlichen Anlagen zwischen Deich-km 0+000, dem Laaver Kanal und dem höher gelegenen Gelände des Carrenziener Forstes durchzuführen. Das Ergebnis der Vermessungen ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Sollten sich aus den topographischen Vermessungen Anhaltspunkte ergeben, dass es beim Bemessungshochwasser zu einer Gefährdung der Ortslage Rosien durch rückwärtig einströmendes Hochwasser der Rögnitz kommt, wird der Antragsteller verpflichtet, weitere geeignete bauliche Maßnahmen vorzunehmen. Diese können z. B. der Ausgleich der Minderhöhen der Rögnitzverwaltung sein oder darin bestehen, den Auslaufbereich des Laaver Kanals durch ein Absperrbauwerk, eventuell mit einem Schöpfwerk, auszustatten.
- II.1.13** Der Antragsteller hat vor Baubeginn mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg hinsichtlich der Detailplanung der Straßenanbindung an die L 232 eine Abstimmung herbeizuführen.
- II.1.14** Die technischen Angaben zur Rohrleitung bei Deich-km 0+210 sind der Planfeststellungsbehörde und dem Landkreis Lüneburg nachzureichen. Für die Oberflächenwassereinleitungen (Bauwerksnummern 23 und 39) sind wasserbehördliche

Erlaubnisse gem. § 10 NWG erforderlich. Diese sind vor Einleitungsbeginn beim Landkreis Lüneburg einzuholen.

- II.1.15** Der stehenbleibende Altdeichabschnitt ist an den Endpunkten abzuböschten. Eine Grasansaat erfolgt nicht. Der Altdeichabschnitt ist ebenso wie die umgebende Rückdeichungsfläche einer extensiven Mähweidenutzung zu unterwerfen. Natürliche Sukzession ist zu vermeiden.
- II.1.16** Die Lage und Gestaltung der Deichüberfahrten ist im Zuge der Ausführungsplanung mit der GLL abzustimmen und dem Stand des Flurbereinigungsverfahrens im Zeitpunkt der Ausführungsplanung anzupassen.
- II.1.17** Die Anbindung des Deiches am Ausbauende bei Station 4+200 an das Gelände und das Wirtschaftswegenetz ist im Zuge der Ausführungsplanung mit der GLL abzustimmen und dem Stand des Flurbereinigungsverfahrens im Zeitpunkt der Ausführungsplanung anzupassen.
- II.1.18** Die Vorflut, Anbindung, Lage und Größe der Versickerungsmulde sind vor der Bauausführung im Detail mit der Gemeinde Amt Neuhaus abzustimmen.
- II.1.19** Das Aufstellen der Deichschranken und Verkehrsschilder ist mit der Gemeinde Amt Neuhaus abzustimmen.
- II.1.20** Für die gemeindeeigene Straße „Am Katzenschwanz“ und den für die Bodentransporte genutzten Wirtschaftsweg Dellien bis Rosien ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Nach erfolgter Bauausführung sind die Straßen in einem vergleichbaren Zustand wiederherzustellen. Eine abschließende Besichtigung mit der Gemeinde Amt Neuhaus hat zu erfolgen.
- II.1.21** Vor Baubeginn der Ersatzmaßnahmen E 6.1 und E 6.2 legt der Antragsteller die Ausführungsplanung der Stork Foundation vor, um konkrete Gestaltungswünsche der Senken im Einvernehmen zu berücksichtigen. Sollte kein Einvernehmen erzielt werden, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine abschließende Entscheidung vor.
- II.1.22** Der Maßnahmenträger hat vor Bauausführung Bestandspläne bei der Deutschen Telekom AG einzuholen. Soweit diese es als erforderlich ansieht, sind Einweisungen vor Ort durchzuführen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Telekommunikationsanlagen sind die Vorgaben der Deutschen Telekom AG zum Schutz ihrer Anlagen zu berücksichtigen.
- II.1.23** Während der Baumaßnahme sind die Leitungen der Deutschen Telekom AG gemäß der zur Verfügung gestellten Kabelschutzanweisung zu schützen. Während der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationsleitungen vermieden werden und aus betrieblichen Gründen jederzeit der ungehinderte Zugang zu den vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden aktuelle Informationen über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG spätestens zwei Wochen vor Baubeginn beim zuständigen PTI 23, PuB 4 einholen.

- II.1.24** Sollten Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG durch Geländeveränderungen oder Überbauungen der Trassen verändert werden, so sind diese mit der Deutschen Telekom abzustimmen.
- II.1.25** Soweit Arbeiten an den Telekommunikationslinien über die in der NB II.1.28 angesprochene Ausführungsplanung hinaus notwendig werden, ist eine Einigung über die Kostenübernahme zwischen dem Antragsteller und der Deutschen Telekom AG vor Beginn der Maßnahme herbeizuführen.
- II.1.26** Der Bauablauf der beauftragten Firmen ist der Deutschen Telekom – soweit deren Belange betroffen sind - vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- II.1.27** Die Umlegung der Trinkwasserleitung DN 100 entlang der Straße „Am Katzenschwanz“ ist rechtzeitig mit dem Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch abzustimmen. Die vorhandenen Absperrarmaturen und Hausanschlüsse sind vor der Beschädigung durch den Transportverkehr zu schützen.
- II.1.28** Der Antragsteller hat darauf hinzuwirken, dass die Versorgungsleitungen der Deutschen Telekom, des Wasserbeschaffungsverbandes Elbmarsch und der Gemeinde Amt Neuhaus in der Straße „Am Katzenschwanz“ auf Kosten der zuvor angesprochenen Versorgungsträger entsprechend der vorgelegten Ausführungsplanung verlegt werden. Sollte ein Rückbau der bisherigen Versorgungsleitungen mit vertretbarem Aufwand nicht möglich sein, so sind sie mit Zustimmung des Landkreises Lüneburg als untere Deichbehörde vor Ort zu sichern.
- II.1.29** Die WEMAG AG ist über die Arbeiten an den Versorgungsleitungen im Bereich der Straße „Am Katzenschwanz“ rechtzeitig zu unterrichten.
- II.1.30** Der Antragsteller und die Gemeinde Amt Neuhaus erhalten bis zum 01.04.2009 die Gelegenheit, eine Vereinbarung über die Ausgestaltung und Finanzierung des Wendeplatzes zwischen Deich-km 1+538 und 1+560 zu schließen, welche die größer dimensionierte Ausgestaltung des Wendeplatzes und eine entsprechende Kostenteilungsvereinbarung beinhaltet. Diese Vereinbarung ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Sollte es zu keiner Einigung kommen, ist der Wendeplatz wie beantragt herzustellen.
- II.1.31** Auf der Kompensationsfläche von Deich-km 0+100 bis Deich-km 0+550 hat der Antragsteller 5 Jahre nach Ende der Deichbaumaßnahme eine Bestandsaufnahme durchzuführen, ob sich dort Feuchtgrünland entwickelt hat. Diese Bestandsaufnahme ist der unteren Naturschutzbehörde zur abschließenden fachlichen Bewertung vorzulegen. Sollte die Bestandsaufnahme ergeben, dass sich die beabsichtigte Entwicklung nicht eingestellt hat, ist in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde auf eine den Zielsetzungen des LBP gleichwertige Kompensation vor Ort oder an anderer Stelle hinzuwirken. Das Ergebnis der Bestandsaufnahme und evtl. erforderlicher weitergehender Abstimmungen ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich nachträgliche Anordnungen vor.
- II.1.32** Soweit Grundstücke für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, ist durch Eintragung einer Dienstbarkeit ins Grundbuch der Naturschutzzweck zu Gunsten des Landes Niedersachsen zu sichern.

- II.1.33** Hinsichtlich der zu erwartenden Schäden an der K 54 durch die Bodentransporte ist mit dem Landkreis Lüneburg eine Vereinbarung über die Kosten der Wiederherstellung der Straße zu treffen. Diese Vereinbarung ist der Planfeststellungsbehörde vor Maßnahmebeginn vorzulegen.
- II.1.34** Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen Bestimmungen unter Ziff II. eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem Antragsteller vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

II.2 Zusagen

- II.2.1** Der Antragsteller gewährt der Gemeinde Amt Neuhaus die Mitbenutzung des Unterhaltungsstreifens zwischen Deich-km 0+250 und Deich-km 0+550 zur Unterhaltung des anliegenden Grabens.
- II.2.2** Der NDUV sagt zu die Anbindung der Rampe R 2 an den vorhandenen Wirtschaftsweg bei der Bauausführung mit der Gemeinde Amt Neuhaus abzustimmen.
- II.2.3** Zur zeitlichen Straffung des Bauvorgangs wird seitens des Antragstellers zugesagt, dass der Deichbau an zwei Bauabschnitten erfolgt, damit ein Ausweichen der Wiesenbrüter in andere Brutreviere ermöglicht wird. Dadurch wird die zeitliche Störung der Wiesenbrüter reduziert.
- II.2.4** Der Antragsteller sagt zu, dass das vorhandene Deichsiel mit der Stauanlage bei Deich-km 3+865 als Hochwasserschutzanlage bis zur Fertigstellung des Schöpfwerkes an derselben Stelle erhalten bleibt.
- II.2.5** Der Antragsteller sagt zu, den Deichverteidigungsweg von Deich- km 0+200 bis 0+000 für den öffentlichen Verkehr zu sperren. Er beabsichtigt geeignete Schilder und Absperrungen aufzustellen, so dass die Radfahrer über die Rampe 2 auf den Wirtschaftsweg gelenkt werden.
- II.2.6** Der Antragsteller sagt zu, dass die Eigentümer und Bewirtschafter der von der Maßnahme betroffenen Flächen von dieser rechtzeitig informiert werden.

II.3 Hinweise

- II.3.1** Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Maßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich –rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder andere Entscheidungen nicht erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.
- II.3.2** Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfah-

rens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

- II.3.3** Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.
- II.3.4** Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie weist darauf hin, dass für das beplante Gebiet neue Kartengrundlagen im Maßstab 1:50.000 zum Thema „Geologie und Boden“ sowie Auswertekarten zu den Themen „Hochwassergefährdung“ und „Baugrund, Ingenieurgeologie“ beim selbigen Landesamt vorhanden sind und bezogen werden können.
- II.3.5** Das Staatliche Amt für Umwelt und Natur in Schwerin weist auf das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern hin, welches beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern in Güstrow eingesehen werden kann.
- II.3.6** Die GLL weist darauf hin, dass im laufenden Flurbereinigungsverfahren für die Gemarkung Rosien die vorläufige Besitzeinweisung stattgefunden hat. Die neuen Flurstückseinteilungen sollten bei der Deichbauplanung berücksichtigt werden.
- II.3.7** Der Antragsteller hat darauf hinzuwirken, dass für die Deichrampen, Viehtriften und Versorgungsleitungen nach ihrer Herstellung durch die jeweils Berechtigten deichrechtliche Genehmigungen nach § 14 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) bzw. deichrechtliche Erlaubnisse nach § 15 NDG bei der unteren Deichbehörde eingeholt werden.
- II.3.8** Es wird darauf hingewiesen, dass die Herrichtung der Kompensationsmaßnahmen zeitnah zu erfolgen hat, damit der Kompensationszweck erreicht werden kann. Als zeitnahe Herrichtung sieht die Planfeststellungsbehörde eine Durchführung der Kompensationsmaßnahmen bis zu einem Jahr nach Beendigung der Deichbaumaßnahme an, soweit nicht der Antrag einen früheren Maßnahmenbeginn ausdrücklich vorsieht.

III. Begründung

Das Verfahren wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im NDG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Durch den Ausbau und Neubau des Hochwasserdeiches an der Röhnitz wird die Hochwassergefahr für die Ortschaft Rosien und die hinter dem Deich liegenden landwirtschaftlichen Flächen gemindert. Hierin liegt ein öffentliches Interesse, aber auch das Interesse des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes als Träger der Hochwasserschutzmaßnahme für die dann in seinem Verbandsgebiet geschützt lebenden Menschen.

Gemäß § 123 NWG ist eine Planfeststellung zu versagen, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden kann oder wenn begründet widersprochen wird. Wie nachstehend dargelegt, dient der Bau des Hochwasserdeiches dem Wohl der Allgemeinheit; dem Vorhaben ist zwar widersprochen worden, die Begründungen für die Planung rechtfertigen sie jedoch nach Abwägung aller Interessen als die vernünftigste und am besten zu realisierende Alternative.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Behörden oder Verbände sowie die erhobenen Einwendungen und tragen den Ergebnissen des Erörterungstermins am 18.09.2008 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen. Nach Abwägung aller vorliegenden Materialien konnte der Plan mit Nebenbestimmungen - wie geschehen - festgestellt werden.

III.1 Verfahrensablauf und verfahrensrechtliche Bewertung

Mit Schreiben vom 06.03.2007 wurden vom Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband Planunterlagen zum Ausbau und Neubau des Hochwasserdeiches an der Röhnitz bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht, damit diese eine Antragskonferenz nach § 5 UVPG einberuft. Am 17.04.2007 hat die Antragskonferenz stattgefunden, um den Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeits- und FFH-Verträglichkeitsuntersuchung festzulegen.

Am 02.06.2008 hat dann der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband die Maßnahmen bei der Planfeststellungsbehörde beantragt.

Nach § 12 NDG i.V.m. § 119 NWG bedürfen die beantragten Baumaßnahmen der Planfeststellung. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist gemäß § 1 Nr. 5 ZustVO-Deich der NLWKN.

Am 04.06.2008 hat der NLWKN das Verfahren eingeleitet und die Träger öffentlicher Belange sowie die Naturschutzverbände um Stellungnahme gebeten.

Die Antragsunterlagen haben vom 16.06.2008 bis zum 16.07.2008 bei der Gemeinde Amt Neuhaus und bei der Stadt Lübtheen zur allgemeinen Einsicht ausgelegen.

Die Einwendungsfrist endete am 30.07.2008.

Im Verfahren sind 14 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und von Versorgungsunternehmen, 6 von Naturschutzverbänden, abgegeben worden. Außerdem haben 3 private Grundstückseigentümer Einwendungen (davon 2 Einwendungen verfristet) erhoben.

Aufgrund gewichtiger Stellungnahmen seitens der Naturschutzverbände und der Biosphärenreservatsverwaltung Elbtalau zur Schlüssigkeit des LBP fand am 10.09.2008 ein Fachgespräch mit dem Antragsteller unter Beteiligung der Biosphärenreservatsverwaltung Elbtalau statt, in dem bestehende Missverständnisse ausgeräumt wurden. Aufgrund dieses Gespräches wurde der LBP ergänzt.

In einer Einwendung wurde der hydraulische Nachweis des Bemessungshochwassers gefordert. Ein entsprechendes Gutachten legte der Antragsteller mit Datum vom 16.09.2008 vor.

Daraufhin ist das Verfahren mit dem Termin zur Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen fortgesetzt worden. Er hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 18.09.2008 stattgefunden. Im Erörterungstermin wurde auf die ergänzend vorgelegten Unterlagen hingewiesen. Den Teilnehmern des Erörterungstermins wurde Gelegenheit zur nachträglichen Stellungnahme gegeben.

Die Ergebnisse des Erörterungstermins sind in einer Niederschrift festgehalten worden.

Potentiellen Einwendern soll durch das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung die Möglichkeit eröffnet werden, sich einen Eindruck von dem geplanten Vorhaben zu machen und abzuschätzen, ob und inwieweit sie davon betroffen werden.

Diesem berechtigten Anliegen sind die zur öffentlichen Auslegung gelangten Planunterlagen gerecht geworden. Die Planunterlagen enthalten u.a. eine ausführliche Beschreibung des Deichbauprojektes und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchungen.

Mit diesen Angaben ist es den Einwendern ermöglicht worden, das Ausmaß des Vorhabens und seine potentiellen Auswirkungen auf sie selber abzuschätzen.

Insgesamt kann damit festgestellt werden, dass das Verfahren nach den Vorgaben der §§ 72 ff. VwVfG durchgeführt worden ist.

Bedenken gegen den Verfahrensablauf wurden nicht erhoben.

III.2 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das festgestellte Vorhaben ist gegeben. Mit dem Ausbau und Neubau des Hochwasserdeiches an der Rögnitz wird der Hochwasserschutz für die Ortschaft Rosien und für die anliegenden landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet.

Der jetzige linke Hochwasserdeich an der Rögnitz südlich von Gudow bis ca. 2 km östlich von Dellien erfüllt nicht die heute an einen Hochwasserdeich zu stellenden Anforderungen nach den anerkannten Regeln der Technik. Die Deichhöhen sind im Hinblick auf das maßgebende Bemessungshochwasser zu niedrig. Der Aufbau der Hochwasserdeiche aus überwiegend unregelmäßig gelagertem Sand entspricht keineswegs den heutigen Anforderungen. Zu geringe Lagerungsdichten gefährden die Standsicherheit des Deichkörpers. Es fehlt eine ausreichend mächtige Auelehmschürze. Des Weiteren fehlt ein hinreichend befestigter Deichverteidigungsweg, so dass im Ernstfall eine Deichverteidigung mit schweren Fahrzeugen und Gerät nicht gewährleistet ist.

Die Fertigstellung des Deiches mindert das Hochwasserrisiko für die Ortschaft Rosien und die landwirtschaftlichen Flächen erheblich. Hierin liegt das öffentliche Interesse, aber auch das Interesse des Verbandes als Träger der Deicherhaltung für seine im Verbandsgebiet lebenden Mitglieder.

Nach § 5 NDG hat der Deichverband die gesetzliche Verpflichtung, die Deiche so zu erhalten, dass sie ihren Zweck jederzeit erfüllen können. Dieser gesetzlichen Verpflichtung kommt der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband mit dem beantragten Vorhaben nach.

Die Planung des Antragstellers war grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Planrechtfertigung ist gegeben.

Allerdings haben sich im Verfahren Hinweise ergeben, wonach möglicherweise die hier beantragte Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Schutz der Ortslage Rosien vor Hochwasser zu gewährleisten. Insbesondere geht aus dem vom Antragsteller vorgelegten hydraulischen Gutachten zur Feststellung des Bemessungswasserstandes an den Hochwasserdeichen der Sude, Rögnitz und Krainke hervor, dass die oberhalb des Plangebietes liegenden Verwallungen der Rögnitz evtl. Minderhöhen aufweisen, die im Falle eines Bemessungshochwassers überströmt werden können. Aufgrund der ebenen Geländeverhältnisse besteht die Möglichkeit, dass sich dieser Wasserstand bis in die Ortslage Rosien hinein ausspiegelt. Außerdem hat es im Rahmen der Anhörung zum Verfahren seitens des ortsansässigen Landwirtes Herrn Einwander 3 Hinweise auf frühere hohe Wasserstände jenseits des bereits vorhandenen und im Plangebiet liegenden Deiches gegeben.

Der Antragsteller konnte nicht mit letzter Sicherheit sagen, wie es zu diesen Wasserständen kommt. Er kann auch keine verlässlichen Aussagen zur tatsächlichen Beschaffenheit des Geländes machen. Vielmehr hat er auf Befragen mitgeteilt, dass er aufgrund der Befragung langjährig ortsansässiger Anwohner bislang nicht davon ausgegangen sei, dass „von hinten“ Wasser in die Ortschaft Rosien eindringen könne. Er könne dies aber nicht mit letzter Sicherheit sagen, weil bislang noch keine topografischen Vermessungsdaten des Geländes vorliegen.

Es sei auch nicht sicher, ob die auf den landwirtschaftlichen Flächen aufgetretenen Wasserstände durch Überströmen der oberhalb liegenden Verwallungen oder durch Wasser aus dem Entwässerungssystem des im Hinterland verlaufenden Laaver Kanals entstehen.

Insoweit bestehen Unsicherheiten dahingehend, ob die beantragte Maßnahme allein ausreicht, um die Ortslage Rosien vor Hochwasser zu schützen. Als sicher kann aber gelten, dass die Ertüchtigung des vorhandenen Schutzdeiches erforderlich ist und insoweit zumindest eine erforderliche Teilmaßnahme darstellt. Es erscheint auch sachgerecht, die Maßnahme im Sinne einer Teilbaumaßnahme zu genehmigen, ehe die im Verfahren aufgetretenen Fragen abschließend geklärt sind.

Dem Antragsteller ist mit der Nebenbestimmung II.1.12 aufgegeben worden, die Ursache der Wasserstände im Hinterland durch topografische Vermessungen aufzuklären und ggf. aus den Ergebnissen dieser Vermessung ein ergänzendes Schutzkonzept zu entwickeln. Hiermit ist sichergestellt, dass langfristig ein vollständiger Schutz der Ortslage Rosien vor Hochwasser erfolgen kann. Sollte sich im Zuge der weiteren Untersuchungen herausstellen, dass zusätzliche Baumaßnahmen erforderlich sind, wurden auch diese dem Antragsteller aufgegeben. Der Zeitplan der Umsetzung baulicher Maßnahmen ist dabei abhängig von der Verfügbarkeit von Finanzmitteln für den Deichbau.

Hiervon unabhängig ist es aber erforderlich, die bereits jetzt als notwendig erkannten Maßnahmen umzusetzen, damit eine Verbesserung des Schutzniveaus bis hin zur Gewährleistung eines vollständigen Hochwasserschutzes sukzessive erfolgen kann.

III.3 Flächeninanspruchnahme

Für das Vorhaben werden gemäß dem „Verzeichnis der betroffenen Grundstückseigentümer“ (Teil 1 der Antragsunterlagen, Technische Unterlagen, Anlage 7 Grunderwerbsverzeichnis und Anlagen 8.1 bis 8.4 Lageplan der betroffenen Grundeigentümer) und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil 2 der Antragsunterlagen) für den Ausbau und Neubau des Deiches an der Röhnitz Flächen in einem Gesamtumfang von 5,6 ha in Anspruch genommen.

Diese für die Umsetzung des Projektes erforderliche Flächeninanspruchnahme hält sich insgesamt im planerisch unumgänglichen Rahmen. Sie ist darüber hinaus, jedenfalls im Großen und Ganzen, mit den Grundstückseigentümern, die einen Flächenverlust erleiden werden, im Vorhinein abgesprochen worden.

Im Übrigen regelt der vorliegende Planfeststellungsbeschluss nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten untereinander und hat lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkungen. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Kommt eine Einigung nicht zustande, hat der Antragsteller zusätzlich ein förmliches Enteignungsverfahren durchzuführen. Zuständig hierfür ist nicht die Planfeststellungs- sondern die Enteignungsbehörde. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des festgestellten Vorhabens ist gemäß Artikel 14 Abs. 3 GG in i. V. m. § 129 Abs. 2 NWG in Verbindung mit dem NEG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. In § 11 NEG ist gesetzlich geregelt, dass der Eigentümer für die Inanspruchnahme eine Entschädigung erhält. Sowohl die Höhe der Entschädigung für den Flächenverlust als auch die Entschädigung von Folgeschäden sowie von Wertminderungen des Restbesitzes richtet sich nach den Vorschriften des NEG und ist im Entschädigungsverfahren zu klären. Der Planfeststellungsbehörde ist es verwehrt, diesbezügliche Regelungen zu treffen.

Für die Betroffenen ergeben sich hieraus keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmespflicht sowie der Höhe der Entschädigung im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Anhaltspunkte für die streitige Inanspruchnahme von Flächen sind jedoch aufgrund des bisherigen Verfahrens und der sachlichen Verhandlungen während des Erörterungstermins nicht zu erwarten.

III.4 Umweltverträglichkeitsprüfung / FFH-Verträglichkeitsprüfung

Vorbemerkungen

Gemäß Anlage 1 des UVPG Nr. 13.13 „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“ und Nr. 13.16 „sonstige Ausbaumaßnahmen“ an Gewässern ist nach Maßgabe des Landesrechts zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Das Landesrecht führt mit dem NUVPG in seiner Anlage 1, Nr. 11 und Nr. 14 näher aus, dass für das vorgenannte Vorhaben auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären ist, ob eine UVP-Pflicht besteht. Da das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 NUVPG haben kann, ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Auch der Antragsteller ist von der Erforderlichkeit einer UVP ausgegangen und hat mit dem Antrag entsprechende UVP-Unterlagen vorgelegt. Gemäß § 5 NUVPG gelten die §§ 1, 2, 5 bis 13 und 16 des UVPG des Bundes entsprechend. Nach § 1 UVPG ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, Tiere und Pflanzen,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG, die in einem Vermerk niedergelegt ist und Bestandteil der Verfahrensakte ist, und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

NLWKN – Direktion – GB VI - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau des Hochwasserdeiches an der Röhnitz vom 22.01.2009
--------------------------------------	--

Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG

Einleitung

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala.

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen.

Stufe	Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV	Unzulässigkeitsbereich	Schäden in diesem Sinne stellen deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III	Zulässigkeitsgrenzbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich knapp eingehalten. Es ergeben sich beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können, oder es ergeben sich Beeinträchtigungen, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (siehe beispielsweise § 34c NNatG) zu rechtfertigen sind.
II	I IIa	Belastungsbereich - deutliche Belastungen des Schutzgutes - Deutliche Belastungen in diesem Sinn bedeuten zum Beispiel, dass Schutzgutausprägungen von mehr als allgemeiner Bedeutung von Verlust oder stärkerer Beeinträchtigung betroffen sind.
	I IIb	Belastungsbereich - mäßige Belastungen des Schutzgutes - Dieser Bereich kennzeichnet Umweltbelastungen mäßiger Intensität, die jedoch oberhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen und insofern den Beginn erheblicher negativer Umweltveränderungen markieren. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungsschwellenwerte werden überschritten.
I	Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

Bewertung

In den Tab. 2 bis 7 erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Auswirkungen werden dabei nach ihrer Art unterschieden in baubedingte (B), anlagebedingte (A) sowie unterhaltungs- oder betriebsbedingte Auswirkungen (U).

NLWKN – Direktion – GB VI - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau des Hochwasserdeiches an der Rögnitz vom 22.01.2009
--------------------------------------	--

Schutzgut Mensch und Landschaft

Tab. 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
Veränderung des Landschaftsbildes, durch Beseitigung und Veränderung der Vegetation (A)	III	Eine Kompensation erfolgt durch Verlegung der Freileitung
Überbauung bisher nicht in Anspruch genommener Flächen, Beseitigung und Veränderung der Vegetation (A)	IIa	Verlust von landschaftsbildprägenden Strukturen, insb. Hecken und Einzelbäume; Eingriff wird ausgeglichen
•Anlage von Arbeitsstreifen, Baustraßen und Materiallagerplätzen (B)	I	Visuelle Beeinträchtigung durch Beseitigung der Vegetationsdecke durch Bodenab- und -umlagerung; diese Beeinträchtigung ist nur vorübergehender Natur
•Baubetrieb (B)	I	Vorübergehende Beeinträchtigung von Landschaftserleben und Erholungsfunktion durch Lärm, Staub und Geruch
•Erhöhung des Deiches und geänderte Trassenführung (A)	I	Visuelle Beeinträchtigung durch Veränderung der gewohnten Proportionen; nur in relativer Nähe zum Deich deutlich wahrnehmbar. Veränderung des Landschaftseindrucks im Rückverlegungsbereich
•Abbau des alten Deiches, Aufbringen von neuem Deichsubstrat, Auelehm-Deckschicht, einheitliche Ansaat (A)	I	Veränderung des visuellen Eindrucks durch Änderung des Pflanzenartenspektrums, Minderung der landschaftlichen Vielfalt und Schönheit

Zusammenfassend ist für die Bewertung festzustellen, dass die Maßnahme zwar Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Landschaft hat, diese jedoch überwiegend das Maß der Erheblichkeit nicht überschreiten, bzw. ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht erfolgen kann, sieht der LBP eine Ersatzmaßnahme vor. Bei allen genannten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch und Landschaft durch den Baubetrieb handelt es sich um vorübergehende Störungen, die zeitlich und räumlich eng begrenzt sind. Dauerhafte Schäden entstehen nicht.

NLWKN – Direktion – GB VI - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau des Hochwasserdeiches an der Röhnitz vom 22.01.2009
--------------------------------------	--

Schutzgut Tiere

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
<ul style="list-style-type: none"> • Überbauung bisher nicht in Anspruch genommener Flächen (A) 	II b	<p>Überbauung von Tierlebensräumen, Verdrängung von Tieren auf bisher nicht in Anspruch genommene Flächen</p> <p>Verstärkung des Barriereeffektes des Deiches, weitere Einschränkungen, bzw. weitere Unterbindung der Wanderung zwischen Habitaten sowie des Austausches zwischen Populationen.</p> <p>Die Beeinträchtigungen werden ausgeglichen durch Aufbau neuer Lebensräume.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Anlage eines Deichverteidigungsweges auf Deichkronen (A) 	II b	<p>Lebensraumverlust einhergehend mit Biotopverlust.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Deiches und geänderte Trassenführung (A) 	II b	<p>Verdrängung der auf dem alten Deich lebenden Tiere, Schaffung neuer Lebensbedingungen durch Veränderung der Vegetation, Verschiebung des Artenspektrums</p> <p>Die Beeinträchtigungen werden ausgeglichen durch Aufbau neuer Lebensräume.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Baubetrieb (B) 	I	<p>Vorübergehende Störung/Verdrängung von Tieren durch Lärm und Erschütterung; aufgrund der Unterteilung in zwei Bauabschnitte stehen den Tieren, insb. Vögeln Ausweichbrutreviere zur Verfügung</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Arbeitsstreifen, Baustraßen und Materiallagerplätzen (B) 	I	<p>Überformung von Tierlebensräumen, korrelierend zur Beseitigung der Vegetation, Unterbrechung der Wegebeziehungen, Isolation von Tierpopulationen durch Arbeitsstreifen mit Baubetrieb</p>

Aufgrund der festgestellten Kompensationsmaßnahmen erfährt das Schutzgut Tiere auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Dimensionen für die Entwicklung stabiler Ökosysteme bei Neuanlage von Biotopen, keine dauerhaft erhebliche Beeinträchtigung. Daraus ergibt sich für die Bewertung nach § 12 UVPG, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zum Teil erheblich sind. Durch die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen kompensiert.

NLWKN – Direktion – GB VI - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau des Hochwasserdeiches an der Röhnitz vom 22.01.2009
--------------------------------------	--

Schutzgut Pflanzen

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.

Wertstufen der Funktionsbewertung:, 5 = von besonderer Bedeutung, 4 = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, 3 = von allgemeiner Bedeutung, 2 = von allgemeiner bis geringer Bedeutung, 1 = von geringer Bedeutung.

Auswirkungen	Funktionsbewertung	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	---	IV	---
Überbauung von 1,03 ha Biotoptypen der Wertstufen 4 und 5, darunter Schilf-Landröhricht, Nährstoffreiche Nasswiese, Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte und sonstiger Flutrasen (A)	4 bzw. 5	III	Ausgleich erfolgt durch Rückdeichung
Verlust von Einzelgehölzen und Gebüsch	4 bzw. 5	III	Kompensation erfolgt durch Ersatzpflanzungen an der L 232
• Überbauung von 1,51 ha Biotoptypen der Wertstufe 3, darunter Sonstiges Mesophiles Grünland, Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte und Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (A)	3	II	Ausgleich erfolgt durch Rückdeichung
Überbauung von 1,7 ha Biotoptypen der Wertstufe 2, darunter 0,29 ha Intensivgrünland der Auen im Deichvorland (A)	2	I	Ein Ausgleich ist nicht erforderlich
Überbauung von 1,36 ha Biotoptypen der Wertstufe 1 (A)	1	I	Ein Ausgleich ist nicht erforderlich
• Anlage von Arbeitsstreifen, Baustraßen und Materiallagerplätzen (B)	---	I	Vorübergehende Beseitigung der Vegetation, Bodenverdichtung
• Baubetrieb (B)	---	I	Gefahr der Beschädigung von Vegetation (Gehölzen) am Rande der Arbeitsstreifen

Zusammenfassend ergibt die Bewertung, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zum Teil erheblich sind. Durch die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen kompensiert.

NLWKN – Direktion – GB VI - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau des Hochwasserdeiches an der Röhnitz vom 22.01.2009
--------------------------------------	--

Des Weiteren ergeben sich auf das Schutzgut Pflanzen auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Dimensionen für die Entwicklung stabiler Ökosysteme bei Neuanlage von Biotopen keine dauerhaft erheblichen Beeinträchtigungen.

Schutzgut Boden

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
•	III	
• Überbauung bisher nicht in Anspruch genommener Flächen (A)	II b	Überbauung natürlich gewachsener Böden, Veränderung des Bodenwasser- und Lufthaushaltes
• Anlage eines Deichverteidigungsweges auf Deichkrone (A)	II b	Verlust der Bodenfunktion
• Abbau des alten Deiches, Aufbringen von neuem Deichsubstrat, Auelehm-Deckschicht, einheitliche Ansaat (A)	II b	Beendigung der Bodenentwicklung des ungestörten Sanddeiches
• Baubetrieb (B)	I	Vorübergehende Schadstoffbelastung des Bodens im Einwirkungsbereich des Baustellenbetriebs
• Anlage von Arbeitsstreifen, Baustraßen und Materiallagerplätzen (B)	I	Veränderung gewachsener Bodenstruktur, Beeinträchtigung von Bodenluft- und Wasserhaushalt, vorübergehende Bodenverdichtung

Zusammenfassend ergibt die Bewertung, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zum Teil erheblich sind. Diese Beeinträchtigungen können jedoch durch die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Schutzgut Wasser

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
	III	
Anlage eines Deichverteidigungsweges auf Deichkrone (A)	II b	Unterbindung der Grundwasserneubildung, verstärkter Oberflächenabfluss durch Versiegelung
Überbauung bisher nicht in Anspruch genommener Flächen (A)	I	Geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildungsrate in den überbauten Bereichen

NLWKN – Direktion – GB VI - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau des Hochwasserdeiches an der Röhnitz vom 22.01.2009
--------------------------------------	--

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
• Baubetrieb (B)	I	Vorübergehende Schadstoffbelastung des Grundwassers im Einwirkungsbereich des Baustellenbetriebs, Gefahr des Eintrags von Schadstoffen und Stäuben
• Anlage von Arbeitsstreifen, Baustraßen und Materiallagerplätzen (B) •	I	Minderung der Grundwasserneubildung, Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Verdichtung der überlagernden Bodenschichten, Verletzung, Störung der Deckschichten

Die Bewertung ergibt, dass alle Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser unter der Schwelle der Erheblichkeit bleiben. Besondere ökologische Risiken durch die Belastungen von Oberflächengewässern oder des Grundwassers sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
Anlage eines Deichverteidigungsweges auf Deichkrone (A)	I	Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse, z. B. stärkere Erwärmung über den versiegelten Flächen; nicht erheblich aufgrund der Kleinflächigkeit
• Baubetrieb (B)	I	Vorübergehende Belastung der Luft mit Schadstoffen und Stäuben

Für die Bewertung ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft.

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Es ergeben sich keine Auswirkungen für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

Wechselwirkungen und schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung

Durch das Vorhaben ergeben sich z.T. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf einzelne Schutzgüter. Unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge sind hierbei die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter als weniger gravierend anzusehen als die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Landschaft, Mensch und Boden. Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 UVPg, die bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt wurden, indem die Auswirkungen bei jedem - auch indirekt - betroffenen Schutzgut bewertet wurden. Die Ausführungen in Kap. 2.2 zeigen, dass keine der prognostizierten Umweltauswirkungen gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben in den Unzulässigkeitsbereich fällt.

Der Zulässigkeitsgrenzbereich betrifft vor allem solche Vorhabensauswirkungen beziehungsweise Schutzgutausprägungen, bei denen entsprechend den aktuellen naturschutzrechtlichen Regelungen wegen der nicht ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine Abwägung über die Zulässigkeit gemäß § 11 NNatG erforderlich ist.

Die dargestellten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG wurden in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis der Abwägung nach § 11 NNatG sowie der Gesamtabwägung ist in der allgemeinen Begründung dargestellt (vgl. Ziff. III. Vorbemerkungen sowie III.6). Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens begründen können.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Der Deichbauabschnitt befindet sich innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und des Vogelschutzgebietes DE 2832-401 „Niedersächsische Mittelelbe“. An der Landesgrenze nach Mecklenburg-Vorpommern, westlich von Gudow, grenzt das FFH-Gebiet DE 2732 -371 „Röhnitzniederung“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“ an. Der geringste Abstand der Baumaßnahme zu den beiden Gebieten beträgt ca. 400 m.

Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie und § 34 BNatSchG sehen die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bereits dann vor, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Vorhaben geeignet ist, ein nach der FFH-Richtlinie zu schützendes Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen. Dies ist regelmäßig gegeben, wenn aufgrund der summarischen Prüfung Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen bestehen. Gleichmaßen kann dies der Fall sein, wenn in ihren Auswirkungen nicht abschätzbare Beeinträchtigungen bestehen (IVEN; BMV 1999).

Das Deichbauvorhaben betrifft ein Gebiet, das mehrere FFH-Lebensraumtypen enthält. Darüber hinaus kommen im Gebiet mehrere FFH-Tierarten vor, u.a. Fischotter, Biber und Kreuzkröte, so dass eine erhebliche Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Somit ist die Durchführung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 FFH-Richtlinie und § 34 BNatSchG notwendig.

Tab. 8: Bewertung der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“

Beeinträchtigung der Erhaltungsziele

Beeinträchtigung von Lebensräumen des Anhangs I der FFH- Richtlinie

- Hochstauden der planaren und montanen bis alpinen Stufe; 290 qm Bach- Uferstaudenflur wird zwischen Deich-km 1+532 und Deich-km 1+885 durch eine Steinschüttung überbaut

Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Die Bach- Uferstaudenflur wird nur im geringen Umfang (ca. 290 qm) soweit für den Deichbau unbedingt erforderlich überbaut. Die Neuansiedlung von Arten des Filipendulion durch natürliche Sukzession ist mittelfristig zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps im Sinne der Schutz- und Erhaltungsziele ist dadurch nicht gegeben.

- Magere Flachland- Mähwiesen Durch die Anlage des Deichschutzstreifens östlich von Rosien wird eine magere Mähwiese im Umfang von ca. 990 qm mit Schotterrasen überbaut

Arrhenatherion- Arten können sich nach Beendigung der Baumaßnahme wieder ansiedeln. Die bauzeitliche Beanspruchung der Vordeichsflächen wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps im Sinne der Schutz- und Erhaltungszeile ist dadurch nicht gegeben.

Beeinträchtigung von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weiteren im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten gem. Standard-Datenbogen

- Fische: Dadurch, dass der Rönitzdeich stellenweise in Scharlage verläuft, sind baubedingte Beeinträchtigungen der Fische möglich
- Säugetiere: Bauzeitliche Störungen von Biber und Fischotter sind nicht auszuschließen

Aufgrund der kurzen Bauzeit und des nur kurzen scharliegenden Deichabschnittes kommt es nur zu einer geringen Beeinträchtigung.

Aufgrund der kurzen Bauzeit kommt es nur zu einer geringen Beeinträchtigung. Die Deichrückverlegung hat für beide Arten positive Auswirkungen.

Auswirkungen auf Pflanzenarten

- Wertgebende Pflanzenarten sind innerhalb des Untersuchungsgebietes insbesondere im Bereich der auentypischen Lebensräume zu erwarten. Diese werden bau- und anlagebedingt nicht oder nur im geringen Maße beansprucht.

Die Beeinträchtigung der Pflanzen ist aufgrund des Umfanges nicht erheblich. Durch die Rückdeichung kommt es zu positiven Entwicklungsmöglichkeiten für auentypische Pflanzen.

Das Vorhaben steht den Entwicklungszielen des FFH-Schutzgebietes nicht entgegen. Insbesondere dem Ziel der Erhaltung der Auendynamik mit Frühjahrs- und Sommerhochwassern mit Habitaten für die wertgebenden Lebensräume und Arten sowie dem Ziel der Entwicklung einer Flussniederung mit Habitaten für Fischotter, Schlammpeitzger und Steinbeißer steht das Vorhaben nicht entgegen.

Tab. 9: Bewertung der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des EU- Vogelschutzgebietes DE 2832-401 „Niedersächsische Mittelalbe“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“

Beeinträchtigung der Erhaltungsziele

Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Beeinträchtigung von Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

- Schwarzstorch und Weißstorch
Durch die Maßnahme geht kein Brutplatz des Schwarz- oder Weißstorches verloren. Durch die Deichbaumaßnahme können baubedingt Störungen in

Da ausreichend alternative Nahrungsflächen zur Verfügung stehen, wird die Stö-

den Nahrungsflächen möglich sein.

- Wachtelkönig

Es kann zur Zeit der Reviergründung Anfang Mai durch baubedingte Störungen zu einer Revierverlagerung kommen.

- Kranich

Baubedingt kann eine Störung von Tieren bei der Nahrungssuche erfolgen.

- Heidelerche

Die vier Brutplätze der Heidelerche werden durch die Deichbaumaßnahme nicht beseitigt. Baubedingt kann es zu Störungen kommen.

- Neuntöter

Durch die Bautätigkeit zur Brutzeit kann es zu einer kurzfristigen Verlagerung des Neststandortes kommen.

- Braunkehlchen

Es kommt zu geringen Flächenverlusten im Brutrevier. Es werden keine Neststandorte zerstört.

- Raubwürger

Durch die Rodung der Gehölze wird der Brutplatz des Raubwürgers anlagebedingt verloren gehen.

- Seeadler, Schwarzmilan, Rotmilan

Die o.g. Greifvögel nutzen das Vorland an der Röhnitz als Nahrungsgebiete. Durch die Deichbaumaßnahme sind anlagebedingt die Nahrungsgebiete betroffen.

- Brutvögel der Wälder, Hecken und Gehölze

Baubedingte und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebensräume entstehen an den Stellen, an denen Ge-

rung als nicht erheblich gewertet.

Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen, da genügend Ausweichflächen für die Reviergründung in der Umgebung zur Verfügung stehen.

Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen, da genügend Ausweichflächen für die Nahrungssuche in der Umgebung zur Verfügung stehen.

Störungen durch den Baubetrieb werden nicht zu einer Verdrängung der Art führen. Es bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art und ihrer Lebensräume.

Es bestehen dadurch keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art und ihrer Lebensräume.

Die Flächenverluste werden durch die Ausdeichung kompensiert. Es ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand dieser Art.

Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit wird eine Tötung von Individuen vermieden. Da für die Herstellung des Sicherheitsstreifens nur die Randbereiche der Hecke betroffen sind, ist nicht von einem vollständigen Verlust des Brutreviers auszugehen. Da außerdem genügend Gehölze zur Nestneuanlage in der Umgebung vorhanden sind, ist von keinen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand dieser Art im Gebiet auszugehen.

Die kleinflächige Inanspruchnahme von Nahrungsflächen bei der Deichverbreiterung ist insgesamt für den Erhalt dieser Arten unerheblich. Es entstehen daher keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten und ihrer Lebensräume.

Störungen während der Brutzeit werden durch das Fällen der Bäume im Winter vermieden. Es verbleiben ausreichend

hölzbestände unmittelbar an den Deich reichen (Am Waldrand und an der Straße „Am Katzenschwanz“).

Gehölzstrukturen in unmittelbarer Nähe, so dass von einer durchgängigen Funktionalität der Lebensstätte ausgegangen werden kann.

Durch das geplante Deichbauvorhaben entstehen abschließend keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der Schutzzwecke gemäß § 4 NEIbtBRG für das FFH-Gebiet DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und das Vogelschutzgebiet DE 2832-401 „Niedersächsische Mittelalbe“. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der Schutzzwecke des jenseits der Landesgrenze gelegenen FFH-Gebiet DE 2732 -371 „Röhnitzniederung“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“ sind ebenfalls auszuschließen.

III.5 Naturschutz und Landespflege

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 7 NNatG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des LBP entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 1, 2 und 8 NNatG sowie dem § 19 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 10 und 12 NNatG kompensiert werden. Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können und einen Ausgleich und Ersatz entsprechend den §§ 10, 12 NNatG herzustellen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben. Zu berücksichtigen ist, dass eine vollständige naturwissenschaftliche Inventarisierung von Flora und Fauna im Rahmen einer Planung kaum mit vertretbarem Aufwand möglich ist, zumal der Pflanzen- und Tierbestand von Biotopen einer dynamischen Entwicklung unterliegt.

Nicht alle Eingriffe können ausgeglichen werden. Deshalb werden mit diesem Beschluss Ersatzmaßnahmen festgestellt. § 11 NNatG erfordert eine Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander. Hierunter fallen auch die hochwasserschutzbedingten Nutzungsansprüche, wie sie hier von dem Bauvorhaben gestellt werden. In dieser Abwägung fällt zwar den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege prinzipiell kein Vorrang zu, aus § 11 NNatG folgt aber, dass ihnen ein erhebliches Gewicht beizumessen ist.

Bis auf einige Funktionen und Werte sind die durch die Maßnahme verursachten Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und in das Landschaftsbild ausgleichbar. Die nicht ausgleichbaren Eingriffswirkungen sind für den betroffenen Raum ganz überwiegend nicht mit derartigen Wirkungen verbunden, dass eine Kompensation der beeinträchtigten Funktionen und Werte gleichwertig nicht möglich wäre, wie dies auch in der Bilanzierung und in dem LBP zum Ausdruck kommt.

Die nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild haben qualitativ und quantitativ nicht ein solches Gewicht, dass sie Bedenken gegen die Zulässigkeit des Eingriffes begründen könnten. Wie ausgeführt worden ist, besteht an der Durchführung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse. § 11 NNatG erfordert eine Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander. Hierunter fallen dann ebenso die Anforderungen, die zur Abwehr eines Hochwassers nach voraus berechneter Bemessungshöhe an den geplanten Hochwasserdeich gestellt werden. Die Nutzungsansprüche des Hochwasserschutzes für die Region gehen wegen der Sicherheitsbelange der Menschen vor den Gefahren eines Hochwassers in der Abwägung eindeutig vor.

Die naturschutzrechtliche Abwägung nach § 11 NNatG führt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff als zulässig anzusehen ist.

Wie gerade beschrieben verursacht die festgestellte Baumaßnahme einen Eingriff im Sinne des § 7 NNatG. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Im Rahmen der Biotopkartierung wurden die nach § 28a und b NNatG sowie § 17 i. V. mit Anlage 6 NEIbtBRG besonders geschützten Biotope erfasst.

Durch den Deichbau werden folgende besonders geschützte Biotope erheblich beeinträchtigt und im Folgenden die aufgeführten Biotoptypen überbaut:

- Erlen- und Eschen-Sumpfwald(WNE)Fraxino-Alnetum§ 28a, § 17 NEIbtBRG **7m²**
- Schilf-Landröhricht (NRS) Scirpo-Phragmitetum § 28a, § 17 NEIbtBRG **1.528 m²**
- Nährstoffreiche Nasswiese(GNR) Arten des Filipendulon und der Großseggenriede (Carex acutiformis)§28a. §17 NEIbtBRG **2.812 m²**
- Sumpfiges Weiden-Auengebüsch (BAS)Salicetum cinereae, ranglose Weidenbestände1) § 28a, § 17 NEIbtBRG **900 m²**
- Sonstiger Flutrasen (GFF) Rumici-Alopecuretum geniculati, verschiedene Ausprägungen, häufig in Subassoziation von Phalaris arundinacea; §28b, § 17 NEIbtBRG **1.577 m²**

Für die o.g. Biotoptypen ist neben den erforderlichen Ausnahmen nach §§ 28 a Abs. 5, 28 b Abs. 4 NNatG eine Befreiung nach § 25 NEIbtBRG zu erteilen, da sie ausnahmslos im Gebietsteil C des Biosphärenreservates liegen und hier im Vorland.

Die Überbauung erfolgt aus Gründen des Hochwasserschutzes. Der Verbotstatbestand ist gemäß § 17 Abs.2 Nr.1a NEIbtBRG für den Neubau eines Deiches aufgehoben.

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG entfaltet der Planfeststellungsbeschluss Konzentrationswirkung, und die Befreiungen gelten somit als erteilt. Die Verluste werden durch die im LBP näher dargestellten Maßnahmen A 1.2, A 2.1, A 2.2 und A 4.1 sowie die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen. Dabei werden schwer regenerierbare Biotoptypen wie Erlen- und Eschen-Sumpfwald(WNE) durch die Extensivierung von Grünland mit dem entsprechenden Kompensationsfaktor ausgeglichen.

Soweit einige Eingriffe jedoch vor Ort nicht ausgleichbar sind, werden mit diesem Beschluss zusätzlich die Ersatzmaßnahmen E 6.1 und E 6.2 festgestellt, wie sie sich aus dem LBP ergeben.

Er enthält eine fachlich tragfähige Konzeption und stellt sicher, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Maßnahmen nach § 12 NNatG kompensiert werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können und einen Ausgleich und Ersatz entsprechend den §§ 10, 12 NNatG herzustellen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben.

Es liegt also eine schlüssige Planung zur Durchführung der auf oder in räumlichem Zusammenhang mit der Deichtrasse nicht auszugleichenden, aber an anderer Stelle zu ersetzenden Naturschutzbeeinträchtigungen vor.

IV. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

Soweit den Stellungnahmen durch Planänderungen und Nebenbestimmungen nicht Rechnung getragen wird, werden sie zurückgewiesen. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

Die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke ist zu entschädigen. Ob die ggf. erforderliche Entschädigung für eine Inanspruchnahme einzelner Grundstücke durch Geldleistungen oder durch Tauschflächen zu erbringen ist, ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Hierzu kann der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband jeweils im Falle der Nichteinigung ein gesondertes Enteignungsverfahren beantragen.

IV.1 Einwendungen

IV.1.1 Einwender 1

Einwendung vom 29.07.2008

Es wird eine unzureichende Begründung der Deichhöhe durch wasserwirtschaftliche und hydrologische Nachweise eingewendet.

Der Antragsteller wurde aufgefordert ein hydrologisches Gutachten vorzulegen, welches den Bemessungswasserstand für die Hochwasserdeiche an der Sude, Rögnitz und Krainke begründet. Der Antragsteller hat dieses mit Datum vom 16.9.08 der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Das Gutachten wurde mit dem Protokoll zum Erörterungstermin vom 18.9.08 den Einwendern und Trägern öffentlicher Belange zugestellt. Das Gutachten legt nachvollziehbar und fachlich einwandfrei dar, dass der dem Antrag zu Grunde gelegte Bemessungswasserstand zutreffend ist.

Einwender 1 kritisiert eine unzureichende Begründung für die Rückverlegung des Deiches zwischen Deich-km 0+000 und km 0+600.

Die Deichrückverlegung erfolgt aus naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Zielrichtungen. Zum einen wird durch die Rückverlegung des Deiches eine intensiv bewirtschaftete Fläche ausgedeicht und unter naturschutzfachlichen Auflagen zu einem ökologisch höherwertigen Gebiet aufgewertet. Dies ist erforderlich, um den durch die Baumaßnahme verursachten Verlust von Feuchtgrünland als Brutstandort für Wiesenvögel auszugleichen. Der naturschutzfachliche Ausgleich von Feuchtgrünland, welches durch die Baumaßnahme verloren geht, erfolgt auf Basis der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung. Zum anderen erfolgt die Rückdeichung, um Rückhaltevolumen für Eigenwasser der Rögnitz zu erhalten und zu vergrößern. Diese Maßnahme dient, wenn auch hier nur im geringen Maße, dem Hochwasserschutz, da so der Eigenabfluss der Rögnitz sich ausbreiten und zeitverzögert abfließen kann.

Es wird beanstandet, dass kein Zeitplan vorliegt.

Der Antragsteller plant die Baumaßnahme in 2008 vorzubereiten und bis 2010 fertig zu stellen. Eine detaillierte Bauausführungsplanung erfolgt erst im Anschluss an die Genehmigung.

Es wird gerügt, dass in der Genehmigungsplanung keine Angaben zur Finanzierung und zu den Investitionskosten angegeben sind.

Angaben hierzu finden sich auf der Seite 10 des Erläuterungsberichtes.

Einwender 1 legt Einspruch ein gegen die Baumbeseitigung am Ortsende Rosien Richtung Gudow.

Die Linienführung des neuen Deiches wurde basierend auf der Umweltverträglichkeitsuntersuchung festgelegt. In diesem Bereich befinden sich außendeichs naturschutzfachlich wertvolle und schützenswerte Flächen. Das mesophile Grünland und die Nasswiesen sind nach § 28 a NNatG besonders geschützte Biotope und nach Anhang VI der FFH-Richtlinie als Flachlandmähwiesen besonders wertvoll. In der Abwägung kommt die Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, das in diesem Bereich eine Beseitigung der Eichen gerechtfertigt ist gegenüber einer Verlegung des Deiches und der damit verbundenen Überbauung und Beseitigung der geschützten Flächen. Die notwendige Beseitigung des Baumbestandes wird – wie im LBP ausgeführt - durch Ersatzpflanzungen in der Umgebung ausgeglichen.

IV.1.2 Einwender 2

Einwendung vom 31.7.08

Die Einwendung von Einwender 2 ist nicht fristgerecht beim Deichverband eingegangen, so dass sie keine Berücksichtigung findet. Die Einwendung enthält keine inhaltlichen Anhaltspunkte, so dass sie auch im Übrigen nicht weiter verfolgt wird.

IV.1.3 Einwender 3

Einwendung vom 06.08.2008

Die Einwendung von Einwender 3 ist nicht fristgerecht bei der Gemeinde Amt Neuhaus eingegangen, so dass sie präkludiert ist. Dies bedeutet, dass die von Einwender 3 vorgebrachten Anregungen und Bedenken wegen des Fristversäumnisses nicht in die Einzelabwägung einzustellen sind und dem Einwender kein Klagerecht zusteht. Gleichwohl werden einige der vorgebrachten Punkte von Amts wegen berücksichtigt, soweit sich hieraus neue Erkenntnisse im Hinblick auf die beantragte Maßnahme ergeben.

Einwender 3 bezweifelt die Notwendigkeit der Deichquerung und des Deichverteidigungsweges einschließlich Wendeschleife von Deich-km 0+000 bis km 0+200. Der Einwender befürchtet, dass Radfahrer den Deichverteidigungsweg bis zur Sackgasse nutzen und anschließend auf den bewirtschafteten Weiden weiterfahren.

Die Deichquerung und die Deichverteidigungswege sind zur ordnungsgemäßen Deichhaltung und Deichverteidigung erforderlich. Es kann auf sie nicht verzichtet werden. Damit keine Radfahrer auf die bewirtschafteten Weiden fahren, hat der Antragsteller zugesagt, den Deichverteidigungsweg ab Deich- km 0+200 für den öffentlichen Verkehr zu sperren.

Er beabsichtigt geeignete Schilder und Absperrungen aufzustellen, so dass die Radfahrer über die Rampe 2 auf den Wirtschaftsweg gelenkt werden.

Einwender 3 weist darauf hin, dass der geplante Deich keinen Hochwasserschutz für die anliegenden Flächen bietet. Er weist darauf hin, dass die Flächen rückwärtig über das Gewässersystem (Stapeler Rensgraben, Stapeler Kanalgraben und Laaver Kanal) bei Hochwasser vernässen.

Anlässlich dieser Aussagen und der Hinweise aus dem in Auftrag gegebenen wasserwirtschaftlichen Gutachten zur Feststellung des Bemessungswasserstandes an den Hochwasserdeichen der Sude, Rögnitz und Krainke in dem darauf hingewiesen wird, dass sich die Deiche oberhalb von Gudow als ungewidmete nicht ausgebaute Verwallungen fortsetzen, wurde der Antragsteller von der Planfeststellungsbehörde aufgefordert nachzuweisen, dass der Hochwasserschutz für die Ortslage Rosien mit den geplanten Deichen sichergestellt wird. Wegen der Einzelheiten wird auf die NB II.1.12 sowie die Ausführungen unter III.2 verwiesen.

IV.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Verbände

IV.2.1 Landkreis Lüneburg

Stellungnahme vom 24.07.2008

Untere Deichbehörde:

Es bestehen keine Einwendungen.

Wasserwirtschaft:

Angaben zur Rohrleitung bei Deich-km 0+210 sind nachzureichen.

Für die Oberflächenwassereinleitungen (Bauwerksnummern 23 und 39) sind wasserbehördliche Erlaubnisse gem. § 10 NWG erforderlich. Diese sind vor Einleitungsbeginn einzuholen.

Hierzu wird auf die Nebenbestimmung II.1.14 verwiesen.

Kreisstraßen:

Gegen den geplanten Transportweg aus der Bodenentnahmestelle Gülstorf bestehen seitens des Landkreises erhebliche Bedenken, da diese Kreisstraße die Belastung durch die Bodentransporte nicht ohne Zerstörung der Fahrbahn aufnehmen könne. Die Transporte müssten daher zwingend über den extra verstärkten Abschnitt der K 54 von der Entnahmestelle über Neu Garge zur L 244 erfolgen. Eine Kontrolle der Fuhrunternehmen zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen durch den Antragsteller sei notwendig.

Am 16.10.08 hat ein Ortstermin mit dem Antragsteller und dem Landkreis Lüneburg stattgefunden. Im Anschluss daran wurden zwischen beiden Parteien Verhandlungen zur Benutzung und Beseitigung der Straßenschäden der Kreisstraße 54 aufgenommen. Dem Grunde nach besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass die Beanspruchung der K 54 wegen des schlechten Ausbau- und Erhaltungszustandes der Straße eine Sondernutzung darstellt und der Antragsteller einen Teil der Kosten der Wiederherstellung übernehmen muss. Hinsichtlich der Einzelheiten dauern die Verhandlungen noch an. Der Antragsteller hat aber auf Befragen mitgeteilt, dass ein Ergebnis bis zum Maßnahmebeginn erzielt sein wird und kein weiterer Regelungsbedarf besteht. Daher wurde die NB II.1.33 erlassen.

IV.2.2 Landkreis Ludwigslust

Stellungnahme vom 05.08.2008

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen vorgetragen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Bauausführung lärmdämmende Maßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen werden sollen.

Hierzu wird auf Nebenbestimmung II.1.10 verwiesen.

Der Landkreis Ludwigslust, Fachdienst Straßen und Tiefbau möchte vor Baubeginn informiert werden, damit eine Umleitungsstrecke für den Radweg eingerichtet werden kann.

Hierzu wird auf Nebenbestimmung II.1.1 verwiesen.

Der Landkreis Ludwigslust trägt vor, dass durch den Deichbau die regionale Radwegeverbindung Neuhaus – Lübtheen und die Radrundtour „Elbetal – Schaalsee“ des Tourismusverbands Mecklenburg – Vorpommern betroffen ist. Daher sollte der Deichverteidigungsweg als Radweg erlaubt werden.

Grundsätzlich sind Deichverteidigungswege gemäß Niedersächsischem Deichgesetz nicht für andere Zwecke als für die Deichverteidigung und Deicherhaltung nutzbar.

Hier wird dennoch nach erfolgtem Deichneubau die Möglichkeit bestehen, entlang des Deiches von Rosien nach Gudow mit dem Fahrrad zu fahren. Der Weg verläuft in Rosien über die Straße „Am Katzenschwanz“, ein weiteres Stück auf dem Deichverteidigungsweg bis zur Überfahrt zum Spurbahnplattenweg, der bis nach Gudow führt.

Für die Benutzung des Deichverteidigungswegs muss die Gemeinde Amt Neuhaus im Vorwege eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband abschließen, die die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht regelt. Dies ist aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Zu beachten ist allerdings, dass in dem Bereich von Deich-km 0+000 bis 0+200 kein öffentliches Interesse an der Befahrbarkeit des Deichverteidigungsweges durch Radfahrer bestehen kann, weil hier der Weg in einer Sackgasse endet. Demgegenüber legt der Eigentümer der Flächen Herr Einwender 3 großen Wert darauf, dass dieser Teil dem allgemeinen Fahrradverkehr vorenthalten bleibt, da er am Ausbauende ein Ausweichen der Radfahrer in seine Weiden befürchtet. Dem hat der Antragsteller mit der Zusage II.2.5 Rechnung getragen. Es gibt für die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass, eine anderweitige Regelung zu treffen.

Der Landkreis Ludwigslust weist darauf hin, dass während der Deichbauarbeiten das Erfordernis zur Sicherung des Hochwasserschutzes besteht.

Hierzu wird auf Nebenbestimmung II.1.5 verwiesen.

IV.2.3 Gemeinde Amt Neuhaus

Stellungnahme vom 04.08.2008

1. Zwischen Deich-km 0+210 und km 0+550 wird für die Grabenunterhaltung ein ausreichend breiter Unterhaltungstreifen von 3 m gefordert, es sei denn der Unterhaltungstreifen des Deichverbandes kann mitgenutzt werden.

Der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband sagt der Gemeinde Amt Neuhaus eine Mitbenutzung des Unterhaltungstreifens in diesem Bereich zu.

Hierzu wird auf die Zusage II.2.1 verwiesen.

2. Der Deichverteidigungsweg soll für Radfahrer und Fußgänger nutzbar sein.

Grundsätzlich sind Deichverteidigungswege gemäß Niedersächsischem Deichgesetz nicht für andere Zwecke als für die Deichverteidigung und Deicherhaltung nutzbar.

Hier wird dennoch nach erfolgtem Deichneubau die Möglichkeit bestehen, entlang des Deiches von Rosien nach Gudow mit dem Fahrrad zu fahren. Der Weg verläuft in Rosien über die Straße „Am Katzenschwanz“, ein weiteres Stück auf dem Deichverteidigungsweg bis zur Überfahrt zum Spurbahnplattenweg der bis nach Gudow führt.

Für die Benutzung des Deichverteidigungswegs muss die Gemeinde Amt Neuhaus im Vorwege eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband abschließen, die die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht regelt.

Zu beachten ist allerdings, dass in dem Bereich von Deich-km 0+000 bis 0+200 kein öffentliches Interesse an der Befahrbarkeit des Deichverteidigungsweges durch Radfahrer bestehen kann, weil hier der Weg in einer Sackgasse endet. Demgegenüber legt der Eigentümer der Flächen Herr Einwender 3 großen Wert darauf, dass dieser Teil dem allgemeinen Fahrradverkehr vorenthalten bleibt, da er am Ausbauende ein Ausweichen der Radfahrer in seine Weiden befürchtet. Dem hat der Antragsteller mit der Zusage II.2.5 Rechnung getragen. Es gibt für die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass, eine anderweitige Regelung zu treffen.

3. Die Gemeinde fordert, die Lage des Wendeplatzes und der Rampen R 8 und R 9 im Zusammenhang mit dem laufenden Flurbereinigungsverfahren zu prüfen.

Hinsichtlich der Lage der Rampen ist auf die NB II.1.16 zu verweisen. Hinsichtlich der Lage des Wendeplatzes hat sich im Erörterungstermin gezeigt, dass nach dem derzeitigen Stand des Flurbereinigungsverfahrens Herr Einwender 1 vorläufig in den Besitz des von der Gemeinde alternativ vorgeschlagenen Flurstückes eingewiesen ist. Es ergibt sich deshalb kein Anhaltspunkt, dass aufgrund des Flurbereinigungsverfahrens eine Verlegung des Wendeplatzes sinnvoll wäre.

4. Der Wendeplatz müsse für den öffentlichen Verkehr zugänglich sein und sei ausreichend für ein 3-achsiges Müllfahrzeug zu bemessen.

Es besteht kein zwingendes Erfordernis, den Wendeplatz größer anzulegen. Das Müllfahrzeug könnte in mehreren Zügen wenden. Allerdings hat die Gemeinde Amt Neuhaus in Aussicht gestellt, die Mehrkosten im Interesse der Ortsentwicklung zu tragen. Den Parteien soll Gelegenheit gegeben werden, eine entsprechende Vereinbarung zu schließen. Hierdurch darf aber nicht der Baufortschritt gehindert werden. Daher muss die Einigung bis zum 01.04.2009 vorliegen. Hierzu wird auf die NB II.1.30 verwiesen.

5. Versorgungsleitungen innerhalb von Rosien

Die Gemeinde Amt Neuhaus weist auf die sich im Bereich der Straße „Am Katzenschwanz“ befindenden Versorgungsleitungen hin. Die Trinkwasser- und Schmutzwasserleitung sind nach Auffassung der Gemeinde während der Bauarbeiten zu schützen und die Stromleitung für die Straßenbeleuchtung ist zu verlegen.

Zu der Verlegung der Versorgungsleitungen hat am 04.11.08 ein Vororttermin mit dem Antragsteller, dem Landkreis Lüneburg als untere Deichbehörde, den betroffenen Leitungseigentümern und der Planfeststellungsbehörde stattgefunden. Hier wurde die nach der DIN 19712 geforderten Abstandsforderungen zum Deich besprochen. Der Antragsteller hat basierend auf dem Ergebnis der Besprechung, d. h. der einvernehmlich festgelegten Lage der Leitungen eine Detailplanung der Planfeststellungsbehörde vorgelegt, die anschließend die Zustimmung der Versorger und der unteren Deichbehörde gefunden hat. Entsprechend der am 24.11.08 vom Antragsteller vorgelegten Detailplanung ist die Verlegung der Versorgungsleitungen vom Antragsteller zu veranlassen.

Die Kosten der Leitungsverlegung haben die Versorgungsträger gemäß § 14 Abs. 4 NDG zu tragen. Auf die NB II.1.28 wird hingewiesen.

6. Die Gemeinde Amt Neuhaus bittet um Klärung mit dem GLL und der Teilnehmergemeinschaft, ob der teilweise überbaute Schotterweg zwischen Deich-km 2+270 und km 3+450 im laufenden Flurbereinigungsverfahren wiederherzustellen ist.

In diesem Bereich ist aus den amtlichen Flurstückskarten kein Weg zu erkennen. Bei einer Ortsbesichtigung konnte durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt werden, dass hier kein offizieller Weg vorhanden ist. Weder die GLL noch ein betroffener Anlieger hat gegen die Planung eine Einwendung vorgebracht. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass dieser Weg wiederhergestellt werden muss.

7. Anbindung der Rampe R 2 an den Wirtschaftsweg

Die Gemeinde regt an, die Detailausführung der Rampe R 2 mit der TG Neuhaus und der GLL abzustimmen.

Der NDUV sagt zu, die Anbindung der Rampe R 2 bei der Bauausführung mit der Gemeinde abzustimmen. Darüber hinaus erscheint eine Abstimmung auch mit der GLL sinnvoll. Hierzu wird auf die Zusage II.2.2 und die NB II.1.16 verwiesen.

8. Die Versickerungsmulde ist hinsichtlich der Vorflut, Anbindung, Lage und Größe mit der Gemeinde abzustimmen.

Hierzu wird auf Nebenbestimmung II.1.18 verwiesen.

9. Das Aufstellen der Deichschranken und Verkehrsschilder ist mit der Gemeinde abzustimmen.

Hierzu wird auf Nebenbestimmung II.1.19 verwiesen.

10. Die Gemeinde merkt an, dass die gemeindeeigenen Straßen und Wirtschaftswege, außer der Straße „Am Katzenschwanz“ und der Wirtschaftsweg Dellien bis Rosien nicht für die Bodentransporte für den Deichbau genutzt werden dürfen. Für die benutzten gemeindeeigenen Straßen und Wege fordert die Gemeinde eine Beweissicherung vor der Bauausführung und nach erfolgter Bauausführung eine Wiederherstellung der Straße in den Ursprungszustand. Eine Besichtigung soll erfolgen.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird die vom NDUV beantragte Transportstrecke von der Bodenentnahme in Gülstorf über die K 54, L 244, B 195 und L 232 festgelegt. Daher wird keine weitere gemeindeeigene Straße genutzt.

Hinsichtlich der Beweissicherung und Wiederherstellung der Gemeindestraßen wird auf Nebenbestimmung II.1.9 verwiesen.

IV.2.4 Stadt Bleckede

Stellungnahme vom 19.06.2008

Es werden keine Anregungen und Bedenken eingebracht.

IV.2.5 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsreich Lüneburg

Stellungnahme vom 09.07.2008

Es wird auf eine rechtzeitige Abstimmung der genauen Ausbildung der Deichanbindung an die Landesstraße L 232 hingewiesen.

Hierzu wird auf Nebenbestimmung II.1.13 verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verschmutzung der Bundesstraße B 195 und der Landesstraßen L 232 und L 244 unverzüglich und ohne besondere Aufforderung vom Antragsteller zu beseitigen sind.

Hierzu wird auf Nebenbestimmung II.1.7 verwiesen.

Es wird vor Aufnahme der Bodentransporte eine Feststellung des vorhandenen Zustandes der Bundesstraße B 195 und der Landesstraßen L 232 und L 244 durch eine gemeinsame Begehung mit der Straßenmeisterei Dannenberg verlangt. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird eine weitere Begehung und Dokumentation des Zustandes gefordert. Die durch den Antragsteller verursachten Schäden an den Straßen sind vom Antragsteller entsprechend verkehrsgerecht wiederherzustellen.

Dieser Forderung kann nur zum Teil nachgekommen werden. Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Straße entstehende Schäden sind durch den Straßenbaulastträger zu beseitigen. Im Übrigen ist auf die NB II.1.7 zu verweisen.

Weiterhin wird gefordert, dass der Zustand der hier angesprochenen Landesstraßen und der B 195 vor Aufnahme der Bodentransporte festgestellt wird. Dazu soll der Maßnahmenträger mit der Straßenbaubehörde die Transportstrecke begehen und schadhafte Bereiche, insbesondere Randbereiche, auch fotografisch, erfassen. Nach Abschluss der Bodentransporte ist der Zustand erneut festzustellen. Der Maßnahmenträger hat die Schaden genommenen Bereiche wieder verkehrsgerecht herzustellen.

Hierzu wird festgestellt, dass es sich bei der Bundesstraße 195 ebenso wie bei den Landesstraßen L 232 und L 244 um klassifizierte Straßen handelt, welche dem Gemeindegebrauch unterliegen. Auf Grund der Forderung der Straßenbaubehörde zu einer Instandsetzung der Straße im Ganzen oder auch nur in Teilbereichen ist von der Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob hier eine Sondernutzung der ganzen Straße oder auch nur von Teilen der Straße vorliegt. Eine Sondernutzung ist immer dann gegeben, wenn sich aus der Anlage der Straße, der äußerlich erkennbaren Beschaffenheit des Straßenkörpers unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der allgemeinen Verkehrsauffassung ergibt, dass die Straße für den betreffenden Verkehr nicht bestimmt und nicht geeignet ist. D. h. auch, dass der aktuelle Straßenzustand bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist. Nur aus einer Bejahung zu dieser Frage lässt sich ein Anspruch des Straßenbaulastträgers herleiten.

Auf Nachfrage zum Ist – Zustand der Straße und ihrer derzeitigen Belastung hat die Landesbehörde dargelegt, dass der Fahrbahnaufbau derzeit der Bauklasse IV nach der RSTO 01 entspricht. Danach ist die Straße geeignet, die zum Bodentransport vorgesehenen Fahrzeuge ohne Gefahr einer direkten Schädigung der Straße aufzunehmen.

Auf Grund dieser Aussagen des Straßenbaulastträgers ist eine Sondernutzung der Straßen als nicht gegeben anzusehen. Die Straßen sind nach ihrer Bauklasse und ihrem

heutigen Zustand geeignet, den maßnahmebedingten Verkehr, hier im Wesentlichen die Bodentransporte, aufzunehmen.

Es wird abschließend noch darauf hingewiesen, dass das Befahren der Bankette nicht der gemeingebräuchlichen Nutzung einer Straße zuzuordnen ist. Somit sind Schäden, die durch das Befahren der Bankette beim Bodentransport auf Grund der relativ geringen Fahrbahnbreite entstehen, durch den Maßnahmenträger fortlaufend und abschließend zu seinen Lasten zu beseitigen. Insoweit erscheint eine Begehung der Transportstrecke vor Beginn und nach Ende der Bodentransporte angebracht. Diese ist allein auf den Zustand der Bankette zu beschränken. Auch hierzu ist auf die Regelungen der NB II.1.7 zu verweisen.

IV.2.6 Niedersächsisches Forstamt Göhrde

Stellungnahme vom 22.07.2008

Es bestehen keine Bedenken.

IV.2.7 Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau

Stellungnahme vom 30.07.2008

1. Es werden Bedenken gegen die Bauzeitenregelung in der Umweltverträglichkeitsstudie und im Landschaftspflegerischen Begleitplan geäußert. Es wird kritisiert, dass keine zeitliche Einschränkung der Bautätigkeiten vorgesehen ist, diese allerdings dennoch als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme in der Umweltverträglichkeitsprüfung und im Landschaftspflegerischen Begleitplan herangezogen wird.

Im Erörterungstermin und in ergänzenden Erläuterungen zu den landschaftspflegerischen Unterlagen wurde vom Antragsteller verdeutlicht, dass als Verminderungsmaßnahme lediglich die zeitliche Beschränkung der Fäll- und Rodungsarbeiten auf die Zeit vom 1.10. bis zum 28.2. sowie die zeitliche Straffung des Bauvorgangs umgesetzt werden können in der Umweltverträglichkeitsstudie und im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt sind. Zur zeitlichen Straffung des Bauvorgangs wird seitens des Antragstellers zugesagt, dass der Deichbau an zwei Bauabschnitten erfolgt, damit ein Ausweichen der Wiesenbrüter in andere Brutreviere ermöglicht wird. Dadurch wird die zeitliche Störung der Wiesenbrüter reduziert.

Hierzu wird auf Zusage II.2.3 verwiesen.

2. Es wird kritisiert, dass keine bauzeitlichen Einschränkungen getroffen werden, die den spät brütenden Vögeln, wie den Wachtelkönig, vor störendem Baulärm schützen.

Es wird eine zeitliche Beschränkung der Fäll- und Rodungsarbeiten vom 1.10 bis zum 28.2. umgesetzt, dadurch wird verhindert, dass neu angelegte Nester zerstört oder in Deichnähe angelegt werden. Weitere Bauzeitbeschränkungen sind aus bauablauftechnischen Gründen nicht möglich.

3. Zur Maßnahme A 5.1 führt die Biosphärenreservatsverwaltung aus, dass Ersatzpflanzungen an der L232 nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden können, da es sich um keinen ungestörten Lebensraum handelt. Darüber hinaus wird festgestellt, dass den spezifischen Habitaterfordernissen von Heidelerche und Grauammer mit den vorgesehenen Maßnahmen nicht entsprochen wird.

Der Antragsteller hat dargelegt, verschiedene Orte für die Ersatzpflanzung geprüft zu haben. Aufgrund der Flächenverfügbarkeit wurde für die Ersatzpflanzung keine bessere Alternative gefunden.

Aktuelle Verkehrszählungen haben eine durchschnittliche Verkehrsstärke je Fahrtrichtung von 1800 KFZ/24 h ergeben. Durch diese Verkehrsbelastung sind keine relevanten Störungen der Gebüschbrüter zu erwarten. Durch die Deichbaumaßnahme werden lediglich ein Teil der Hecke sowie einzelne Gehölze zurückgenommen, so dass kein vollständiger Brutrevierverlust entsteht. Somit muss auch kein vollständig neues Brutrevier geschaffen werden. Durch die beantragte Kompensationsmaßnahme werden deutlich mehr Gehölze ersetzt als beseitigt werden, so dass trotz der Verkehrsbelastung eine ausreichende Kompensation der beseitigten Brutreviere und Gehölze erfolgt.

Zudem ist nicht beabsichtigt, mit dem Waldrandaufbau Verluste von Brutplätzen der Heidelerche und Grauammer zu kompensieren. Brutplätze der Heidelerche werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Bei der Grauammer handelt es sich um einen Wiesenbrüter, der nicht von einem Waldrandaufbau profitieren kann.

4. Die Deichrückverlegung wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings wird bezweifelt, dass sich die Zielbiotope Flutrasen- und Feuchtgrünlandgesellschaften aufgrund der Höhe des Geländes entwickeln werden.

Das beabsichtigte Entwicklungsziel für die Fläche ist gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan die Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland. Dieses kann in Form von Brenndoldenwiesen und in niedrig gelegenen Senken und Gräben in Form von Flutrasen ausgeprägt sein. Gemäß Umweltverträglichkeitsprüfung wird der Ausgleich sowohl des überbauten Feuchtgrünlands als auch des überbauten Flutrasens geschaffen. Zur Sicherung des Kompensationszweckes wurde die NB II.1.31 erlassen.

5. Es wird seitens der Biosphärenreservatsverwaltung die Festsetzung der Pflegemaßnahmen des stehengelassenen Altdeichabschnittes gefordert.

Der Altdeich ist durch extensive Mähweidenutzung zu bewirtschaften. Eine natürliche Sukzession ist hier zu vermeiden. Die abgeöschten Endpunkte des Altdeiches sollen sich anfangs natürlich entwickeln und, nachdem sich eine betretbare Grasnarbe gebildet hat, in die Mähweidenutzung einbezogen werden. Hierzu ist auf die NB II.1.15 zu verweisen.

6. Zu den Ersatzmaßnahmen E 6.1 und E 6.2 werden seitens der Biosphärenreservatsverwaltung Ergänzungen hinsichtlich der Ansiedlung und zum Zeitpunkt der Umsiedlung des Frühjahrsschildkrebse gefordert. Die Ansiedlung muss unbedingt vor Beginn der Deichbaumaßnahme erfolgen.

Des Weiteren wird angemerkt, dass sich die Senken nicht im Deichvorland befinden.

Die Umsiedlungsmaßnahmen wurden seitens des Antragstellers durch eine Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans konkretisiert. Grundsätzlich sind zwei Varianten der Umsetzung der Qualmwasserkrebse möglich. Zum einen können fortpflanzungsfähige Individuen umgesiedelt werden und zum anderen können Eier des Qualmwasserkrebse mit dem anstehenden Boden umgesetzt werden. Hier ist eine Umsetzung der fortpflanzungsfähigen Tiere nach Verfügbarkeit vorgesehen.

Die Senken in diesem Polder stellen geeignete Lebensräume für den Frühjahrsschildkrebs dar, da diese Qualmgewässer temporär wasserführend sind.

7. Gefordert wird eine Nachkontrolle der Kompensationsmaßnahmen, Dauerhafte Sicherung und Erhaltung der Kompensationsflächen

Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände hat auch nach ergänzender Stellungnahme des Antragstellers nicht die letzten Zweifel ausräumen können, inwieweit sich im Bereich der Rückdeichung tatsächlich Feuchtgrünland entwickeln wird. Es erscheint jedoch hinreichend wahrscheinlich, dass bei Einhaltung der Pflegemaßnahmen ein Wertstufenwechsel erfolgen wird, der zu einer ausreichenden Kompensation der Maßnahme führen kann. Aus diesem Grunde war mit der NB II.1.31 eine abschließende Bestandsaufnahme anzuordnen und die Möglichkeit der Nachsteuerung der Kompensation vorzubehalten.

Da es seitens des Antragstellers beabsichtigt ist, die Kompensationsflächen im Bereich der Rückdeichung in Privatbesitz zur extensiven Nutzung zu belassen, ist der Naturschutzzweck grundbuchlich abzusichern. Daher war die NB II.1.32 zu erlassen. Gleiches gilt auch für weitere Grundstücke, die Kompensationszwecken dienen sollen und nicht im Eigentum des Antragstellers verbleiben.

8. Die Biosphärenreservatsverwaltung als untere Naturschutzbehörde wünscht über den Beginn der Arbeiten an den Ausgleichsmaßnahmen informiert zu werden und an der Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen beteiligt zu werden
Hierzu wird auf die Nebenbestimmung II.1.3 verwiesen.

IV.2.8 Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin (STAUN)

Stellungnahme vom 31.07.2008

1. Naturschutz und Landespflege hat in diesem Vorhabensgebiet keine Betroffenheit.

2. Wasser und Boden

Es wird angemerkt, dass der geplante Hochwasserdeich zu dem länderübergreifenden Hochwasserschutzsystem der unteren Sude gehört. Des Weiteren wird festgestellt, dass der angesetzte Bemessungswasserstand und der Freibord, jeweils der in Mecklenburg-Vorpommern festgesetzten Höhe entsprechen.

Es wird seitens des STAUN darauf hingewiesen, dass während der Deichbauarbeiten das Erfordernis zur Sicherung des Hochwasserschutzes besteht.

Hierzu wird auf die Nebenbestimmung II.1.5 verwiesen.

3. Boden

Es wird auf den Bestand des Altlastenkatasters für das Land Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen.

Der Hinweis wird unter II.3.5 aufgenommen.

IV.2.9 Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaften (GLL) – Flurbereinigung-

Stellungnahme vom 08.08.2008

Die GLL weist darauf hin, dass im laufenden Flurbereinigungsverfahren für die Gemarkung Rosien die vorläufige Besitzeinweisung stattgefunden hat. Die neuen Flurstückseinteilungen sollten bei der Deichbauplanung berücksichtigt werden.

Dieser Hinweis wird unter II.3.6 aufgenommen.

Zu den geplanten Deichüberfahrten fordert die GLL, dass diese so angeordnet werden müssen, dass jeweils zwei Flurstücke gemäß neuer Besitzeinweisung erschlossen werden.

Mit der NB II.1.16 wird geregelt, dass die Lage und Gestaltung der Deichüberfahrten bei der Ausführungsplanung dem Stand des Flurbereinigungsverfahrens im Zeitpunkt der Ausführungsplanung anzupassen ist. Damit ist dieser Forderung Genüge getan.

Außerdem regt die GLL an, den Anschluss des Deiches zum Forstbereich bei Deich-km 4+200 am Ausbauende bis in den Wald hinein zum Anschluss an das hohe Gelände zu verlängern und auf die geplante Erhöhung des Weges zu verzichten. Im Zuge der Flurbereinigung sei beabsichtigt, die dort verlaufenden Wirtschaftswege so zu planen, dass sie nicht mehr mit dem Deich in Berührung kommen.

Es konnte nicht abschließend geklärt werden, wie konkret und verbindlich die von der GLL angekündigte Umplanung des Wirtschaftswegenetzes vorangeschritten ist. Es erscheint aber zweckmäßig, den Stand des Flurbereinigungsverfahrens zum Zeitpunkt der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Daher wurde die NB II.1.17 erlassen.

Die GLL weist darauf hin, dass die Stork Foundation im laufenden Flurbereinigungsverfahren Flächen am Rosiener Querdeich erhält. Die GLL schlägt vor, die Flächen auszuweichen und als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verwenden.

Diese Anregung wurde dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben. Aufgrund der nachvollziehbaren Ausführungen des LBP und der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme zum LBP sind aber über den Antrag hinausgehende Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich.

Die GLL regt an, den Wirtschaftsweg von Station 0+210 bis ca. 0+680 als Deichverteidigungsweg zu nutzen und auf einen zusätzlichen Deichverteidigungsweg zu verzichten.

Der Wirtschaftsweg entspricht nicht den technischen Anforderungen an einen Deichverteidigungsweg. Die Spurbahnplatten sind für die Deichverteidigung nicht ausreichend belastbar. Außerdem verläuft zwischen dem Wirtschaftsweg und dem Deich ein Graben mit einem Gehölzsaum, so dass eine ordnungsgemäße Deichverteidigung und Deichunterhaltung nicht möglich sind.

Die GLL merkt an, dass der Erschließungsweg bei Station 0+700 aufgrund des Deichbaus wegfallen wird. Der Antragsteller sollte als Ersatz eine eingeschränkte Nutzung des Deichverteidigungsweges zulassen.

Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen wird über die Spurbahn E. Nr. 110 sichergestellt. Daher ergibt sich keine zwingende Nutzung des Deichverteidigungsweges.

Die Nutzung des Deichverteidigungsweges ist nach § 14 Abs. 1 NDG grundsätzlich nur für die Deichunterhaltung und Deichverteidigung vorgesehen.

IV.2.10 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Stellungnahme vom 17.05.2008

Es bestehen keine Einwendungen. Hingewiesen wird auf die beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zur Verfügung stehenden Karten.

Dieser Hinweis unter Punkt II.3.4 aufgenommen.

IV.2.11 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Bst. Lüneburg – Geschäftsbereich I –

Stellungnahme vom 18.06.2008

Keine Anregungen und Bedenken.

IV.2.12 Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch

Stellungnahme vom 28.07.2008

Der Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch weist auf die Trinkwasserleitung DN 100 entlang der Straße „Am Katzenschwanz“ hin. Eine Beschädigung der Leitung hat die komplette Unterbrechung der Versorgung mit Trinkwasser für die gesamte Ortschaft Gudow und der Anlieger an der Straße „Am Katzenschwanz“ zur Folge. Die vorhandenen Absperrarmaturen und Hausanschlüsse sind auch vor der Beschädigung durch den Transportverkehr zu schützen. Sollte gegebenenfalls eine Umlegung der Leitung erforderlich sein, ist dies rechtzeitig mit dem Wasserbeschaffungsverband abzustimmen.

Zu der Verlegung der Versorgungsleitungen hat am 04.11.08 ein Vororttermin mit dem Antragsteller, dem Landkreis Lüneburg als untere Deichbehörde, den betroffenen Leitungseigentümern und der Planfeststellungsbehörde stattgefunden. Hier wurde die nach der DIN 19712 geforderten Abstandsforderungen zum Deich besprochen. Der Antragsteller hat basierend auf dem Ergebnis der Besprechung, d. h. der einvernehmlich festgelegten Lage der Leitungen eine Detailplanung der Planfeststellungsbehörde vorgelegt, die anschließend die Zustimmung der Versorger und der unteren Deichbehörde gefunden hat. Entsprechend der am 24.11.08 vom Antragsteller vorgelegten Detailplanung ist die Verlegung der Versorgungsleitungen vom Antragsteller zu veranlassen.

Die Kosten der Leitungsverlegung haben die Versorgungsträger gemäß § 14 Abs. 4 NDG zu tragen. Auf die NB II.1.28 wird hingewiesen.

IV.2.13 Deutsche Telekom AG

Stellungnahme vom 28.07.2008

Die Deutsche Telekom AG weist auf die Telekommunikationslinien hin, die sich in dem beplanten Gebiet befinden. Während der Baumaßnahme sind die Leitungen gemäß der zur Verfügung gestellten Kabelschutzanweisung zu schützen.

Während der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationsleitungen vermieden werden und aus betrieblichen Gründen jederzeit der ungehinderte Zugang zu den vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG spätestens zwei Wochen vor Baubeginn beim zuständigen PTI 23, PuB 4 aktuelle Informationen einholen.

Die Deutsche Telekom AG fordert, dass Geländeänderungen und Überbauungen der Trassen der Telekommunikationslinie mit der Deutschen Telekom abzustimmen sind.

Die Deutsche Telekom AG fordert soweit Arbeiten an den Telekommunikationslinien notwendig werden, einen Finanzierungsvertrag zwischen dem Antragsteller und der Deutschen Telekom AG vor Beginn der Maßnahme mit der Deutschen Telekom AG abzuschließen.

Die Deutsche Telekom AG bittet um Vorlage und Abstimmung des Bauzeitenplans und um Abstimmung der Bauarbeiten mit der Deutschen Telekom AG spätestens 6 Monate vor dem gewünschten Bauendtermin der Maßnahmen der Deutschen Telekom AG.

Die Pläne der Telekommunikationslinien und die Kabelschutzanweisung wurden dem Antragsteller überreicht.

Die übrigen Forderungen der Deutschen Telekom AG wurden in den Nebenbestimmungen II.1.22 bis II.1.26 berücksichtigt.

Auch die Verlegung der Leitungen der Deutschen Telekom AG ist aufgrund der Vorgaben der Ziff. 11.3.2 DIN 19712 (Flussdeiche) erforderlich, da sich diese in der Längsachse des Deiches befinden und somit die Erhaltung des Deichkörpers gefährden.

Zu der Verlegung der Versorgungsleitungen hat am 04.11.08 ein Vororttermin mit dem Antragsteller, dem Landkreis Lüneburg als untere Deichbehörde, den betroffenen Leitungseigentümern und der Planfeststellungsbehörde stattgefunden. Hier wurde die nach der DIN 19712 geforderten Abstandsforderungen zum Deich besprochen. Der Antragsteller hat basierend auf dem Ergebnis der Besprechung, d. h. der einvernehmlich festgelegten Lage der Leitungen eine Detailplanung der Planfeststellungsbehörde vorgelegt, die anschließend die Zustimmung der Versorger und der unteren Deichbehörde gefunden hat. Entsprechend der am 24.11.08 vom Antragsteller vorgelegten Detailplanung ist die Verlegung der Versorgungsleitungen vom Antragsteller zu veranlassen.

Die Kosten der Leitungsverlegung haben die Versorgungsträger gemäß § 14 Abs. 4 NDG zu tragen. Auf die NB II.1.28 wird hingewiesen.

IV.2.14 Wehrbereichsverwaltung Nord

Stellungnahme vom 01.07.2008

Es bestehen keine Bedenken.

IV.2.15 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen

Stellungnahme vom 07.08.2008

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass kein Kompensationsüberschuss durch die Maßnahme entstehen und nach Möglichkeit auf Ersatzgeldzahlungen ausgewichen werden sollte.

Es entsteht kein Kompensationsüberschuss. Ersatzgeldzahlungen sind gemäß § 12 b NNatG nur ausnahmsweise möglich, falls Ausgleich und Ersatz nicht realisierbar sind. Es besteht daher kein Anlass für die Festsetzung von Ersatzgeldern.

Außerdem fordert die Landwirtschaftskammer die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Gräben und Entwässerungsbedingungen sowie Wiederherstellung der benutzten Transportwege nach Beendigung der Baumaßnahme.

Gräben werden von der Maßnahme nicht beansprucht, die Entwässerungsbedingungen bleiben unverändert. Hinsichtlich der Transportwege wird auf die Nebenbestimmung II.1.8 verwiesen.

Die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen muss nach Auffassung der Landwirtschaftskammer sowohl während als auch nach Beendigung der Bauarbeiten in zumutbarer Weise ermöglicht werden.

Auf die Nebenbestimmung II.1.6 wird hingewiesen.

Es wird gefordert, die Flächenbewirtschafter vor Maßnahmenbeginn zu informieren. Dies hat der Antragsteller zugesagt. Auf die Zusage II.2.6 wird verwiesen.

IV.2.16 WEMAG AG

Stellungnahme vom 31.07.2008

Die WEMAG AG weist auf die vorhandenen Kabel- und Freileitungen im Plangebiet hin. Die WEMAG AG weist darauf hin, dass Näherungen in den Sicherheitsbereich, Flächenbefestigungen mit Beton, andere feste Überbauungen sowie die Errichtung von Bauwerken und Anpflanzungen unterhalb oder in der Nähe von Freileitungen nicht zulässig sind. Bei Näherungen mit Baumaßnahmen jeder Art ist die WEMAG AG vorher zu konsultieren. Durch die Bebauung notwendige Sicherheitsabschaltungen, Leitungsumlegungen sowie Umbauarbeiten sind vom Antragsteller zu tragen bzw. regeln sich gemäß geltender Rahmenverträge.

Während der Bauarbeiten ist die Einhaltung der DIN 1998, DIN VDE 0210, DIN VDE 0211, DIN VDE 0100 Teil 520 und die Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift BGV A 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ zu gewährleisten. Durch Hand-schachtungen ist die genaue Kabellage im gesamten Baubereich zu erkunden. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind bei den Arbeiten zu beachten und einzuhalten.

Der Ausführende muss, bei möglichen Höhenveränderungen zu den Freileitungen, die Einhaltung der Durchfahrtshöhe bzw. des Sicherheitsabstandes nach DIN VDE 0210 und DIN VDE 0211 nachweisen.

Die WEMAG AG fordert, dass ihre Anlagen im Baubereich zu schützen sind, umzuverlegen bzw. mit erhöhter Sicherheit nachzurüsten. Dies ist vor Ort, mindestens vier Monate vor Baubeginn zu prüfen.

Eine örtliche Einweisung durch die WEMAG AG mit der Bau ausführenden Firma ist mit der Netzdienststelle Hagenow (Tel. 0385-7552641) zu vereinbaren.

Die WEMAG AG weist darauf hin, dass das Ausführen von Arbeiten im Bereich der Mittelspannungsanlagen nur mit Sicherheitsabschaltung gestattet ist.

Bei Arbeiten am und im Erdreich sei immer mit der Möglichkeit zu rechnen, dass unterirdische Versorgungsanlagen vorhanden sind.

Eventuell vorhandene Abdeckhauben, Mauersteine und Trassenbänder weisen auf die Lage der Versorgungsanlagen hin und schützen gegen mechanische Beschädigung. Sie sollen lediglich als Warnung dienen.

Bei Baumaßnahmen in Nähe zu Freileitungen ist die Standsicherheit der Stützpunkte zu beachten.

Vor Beginn von Arbeiten am oder im Erdbereich sind bei der WEMAG Netz GmbH Erkundigungen über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen einzuholen.

Die WEMAG AG weist auf ihre allgemeinen Haftungsbedingungen hin.

Sollte bei Bauarbeiten ein Kabel oder eine Freileitung beschädigt werden, so sei der Schadensort zu sichern und die Leitstelle der WEMAG Netz GmbH Tel.: 0385-755111 zu informieren.

Die vorhandenen Versorgungsleitungen müssen entsprechend § 12 der Niederspannungsanschlussverordnung stets zugänglich sein. Über- und Unterbauungen seien nicht zulässig. Es dürfe auf den Anlagen kein Baumaterial, Baucontainer oder anderes gelagert werden.

Den Forderungen der WEMAG AG wird mit der Nebenbestimmung II.1.29 Rechnung getragen.

IV.2.17 The Stork Foundation Amt Neuhaus

Stellungnahme vom 04.08.2008

Es wird von der Stork Foundation angemerkt, dass durch die Deichrückverlegung, die durch den Deichbau verlorengehenden feuchten Vorlandbereiche nicht ersetzt werden, da sie aufgrund der Höhe des Geländes nicht häufig genug überflutet werden.

In der Bilanzierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird deutlich, dass durch den Deichbau 1.577 qm Flutrasen verloren geht. Darüber hinaus werden weitere wertvolle Biotope der Stufe IV und V mit einer Fläche von 8723 qm durch den Deich überbaut. Mit der Ausgleichsmaßnahme sollen sich als Zielbiotope neben Flutrasen, der sich voraussichtlich in den Senken und Gräben einstellt, auch andere standorttypische Grünlandtypen einstellen. Es wird mit dieser Maßnahme eine Fläche von 2,49 ha von der Wertstufe II auf die Wertstufe IV aufgewertet.

Sowohl in der Bilanzierung als auch in der Wahl der Ausgleichsmaßnahme wurde den Biotopverlusten Rechnung getragen.

Die Stork Foundation regt an zur Minimierung des Flächenverbrauchs die Nutzung des Wirtschaftsweges als Deichverteidigungsweg zu prüfen.

Der Wirtschaftsweg entspricht nicht den technischen Anforderungen an einen Deichverteidigungsweg. Außerdem verläuft zwischen dem Wirtschaftsweg und dem Deich ein Graben mit einem Gehölzsaum, so dass eine ordnungsgemäße Deichverteidigung und Deichunterhaltung nicht möglich sind.

Die Stork Foundation schlägt vor den Deich von Deich-km 2+500 bis 2+800 um 5 m nach Binnen zu verlegen und stellt die stiftungseigenen Flächen dazu bereit. Dadurch müsste weniger Vorland in Anspruch genommen werden.

Der Antragsteller benötigt einen 5 Meter breiten Grünstreifen zwischen dem Deich und den angrenzenden Grundstücken, um die ordnungsgemäße Unterhaltung durchzuführen.

Die Stork Foundation bietet in der Gemarkung Rosien Flur 1 eine 1,2 ha große Fläche bei Deich-km 3+300 zur Rückdeichung an.

Diese Anregung wurde dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben. Aufgrund der nachvollziehbaren Ausführungen des LBP und der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme zum LBP sind aber über den Antrag hinausgehende Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich.

Die Stork Foundation bittet zu prüfen, ob bei der Überfahrt R 23/R24 ein Richtungswechsel möglich ist.

Es wird auf die Nebenbestimmung II.1.16 verwiesen.

Der Deichverteidigungsweg bei Deich-km 4+200 sollte an den zukünftigen Wirtschaftsweg angebunden werden. Im Bereich des gegenwärtigen Weges soll der Deich einen Überweg für Weidetiere erhalten, den diese ständig nutzen können.

Es wird auf die Nebenbestimmung II.1.17 verwiesen. Der Bitte, einen unbeschränkten Wechsel der Weidetiere über den Deich hinweg zu gewährleisten, kann aus Gründen der Deichsicherheit nicht entsprochen werden.

Zur Optimierung der Ersatzmaßnahmen E 6.1 und E 6.2 schlägt die Stork Foundation vor, den abzutragenden Boden abzufahren und die Insel auf den mittleren Grundwasserstand abzutragen.

Die Hinweise für die konkrete Gestaltung und Umsetzung werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Allerdings sind die Teilnehmer der naturschutzfachlichen Besprechung vom 10.09.2008 übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Abtragen der Insel auf den mittleren Grundwasserstand der Maßnahme nicht dienlich ist. Vor Bauausführung erfolgt eine Abstimmung der Ausführungspläne mit der Stork Foundation. Dies wird in Nebenbestimmung II.1.21 festgeschrieben.

Zu den Ausgleichsmaßnahmen A 1.2, A 2.1, A 2.2, A 4.1 wird seitens der Stork Foundation angemerkt, dass aufgrund der Höhe des Geländes das Zielbiotop Flutrasen und Feuchtgrünland nicht erreichbar ist.

Hierzu wird auf die Ausführungen zu der Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung verwiesen.

Die Stork Foundation merkt an, dass keine konkreten Bauzeitenregelungen angegeben sind, die aber als wichtige Vermeidungsstrategie in der UVS genannt ist. Hierzu wird ebenfalls auf die Ausführungen zu der Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung verwiesen.

IV.2.18 Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Stellungnahme vom 21.07.2008

Zum Ausbau und Neubau des Deichabschnittes von Deich-km 0+000 bis Deich-km 3+400 bestehen keine Einwendungen. Einwände werden vorgebracht gegen den geplanten Abschnitt zwischen Deich-km 3+400 bis Deich-km 4+185. Es werden Bedenken vorgetragen gegen die Schlitzung der Verwallung des Polders Sückau West.

Die vorgetragenen Bedenken beziehen sich nicht auf den geplanten und beantragten Deichbau. Die Schlitzung der Verwallung des Polders Sückau West ist Bestandteil eines laufenden Genehmigungsverfahrens beim Landkreis Lüneburg.

IV.2.19 Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.

Stellungnahme vom 02.07.2008

Es bestehen keine Einwände.

IV.2.20 Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)

Stellungnahme vom 04.08.2008

Es wird vom Niedersächsischen Heimatbund zur Ausgleichmaßnahme A 1.2, A 2.1, A 2.2, A 4.1 angemerkt, dass durch die Deichrückverlegung die angestrebten Zielbiotope Feuchtrassen und Feuchtgrünland aufgrund der Höhe des Geländes nicht erreicht werden.

Die vorgesehene ausgedeichte Ackerfläche wird in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewandelt. Eine Überflutung dieser Fläche erfolgt zwar relativ selten, dennoch wird in den tief gelegenen Senken und Gräben das Zielbiotop voraussichtlich erreicht.

Darüber hinaus werden sich weitere angestrebte auentypische Grünlandtypen bilden. Die Wertigkeit der Ausgleichsmaßnahme wird weniger durch die Überflutungshäufigkeit, als durch die Intensität der Nutzung bestimmt.

Hier wird auf die weiteren Ausführungen zu dieser Ausgleichsmaßnahme bei der Biosphärenreservatsverwaltung hingewiesen.

Es wird seitens der Niedersächsischen Heimatbundes gebeten zu prüfen, ob der Wirtschaftsweg nicht gleichzeitig als Deichverteidigungsweg genutzt werden kann.

Der Wirtschaftsweg entspricht nicht den technischen Anforderungen an einen Deichverteidigungsweg. Außerdem verläuft zwischen dem Wirtschaftsweg und dem Deich ein Graben mit einem Gehölzsaum, so dass eine ordnungsgemäße Deichverteidigung und Deichunterhaltung nicht möglich sind.

Der Niedersächsische Heimatbund hält die Inanspruchnahme des Deichvorlandes unterhalb von Rosien für nicht notwendig und regt an die Rückverlegung des Deiches zu prüfen.

Auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Stork Foundation wird verwiesen.

Die Flächen für die Senken der Ersatzmaßnahme E 6.1 und E 6.2 befänden sich nicht innerhalb des Vorlandes. Der Boden solle zur Qualitätssteigerung abgefahren und die Insel auf den mittleren Grundwasserstand abgetragen werden.

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Stork Foundation verwiesen.

Zur Ausgleichsmaßnahme A 5.1 entlang der Landesstraße L 232 führt der NHB aus, dass die dortige Verkehrsbelastung eine erhebliche Vorbelastung des Biotops darstelle und so ein vollwertiger Ausgleich nicht möglich sei.

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung verwiesen.

Der Niedersächsische Heimatbund merkt an, dass keine konkreten Bauzeitenregelungen angegeben sind, diese aber als wichtige Vermeidungsstrategie in der UVS genannt sind. Hierzu wird auf die Ausführungen zu der Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung verwiesen.

Hinsichtlich der Versiegelung von Flächen bittet der NHB um Prüfung, ob an anderer Stelle durch Rückbau von Wegen Flächen entsiegelt werden können.

Diese Bitte ist im Flurbereinigungsverfahren vor der GLL weiter zu verfolgen.

IV.2.21 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Kreisverband Lüneburg

Stellungnahme vom 14.07.2008

Es bestehen keine Bedenken. Es wird auf die relativ hohe Population vom Mittelspecht im Revier Bohldamm hingewiesen.

Der Antragsteller hat auf Befragen erklärt, dass im Untersuchungsgebiet kein Mittelspecht beobachtet wurde. Die bekannten Kartierungen der letzten 5 Jahre wurden bei der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens berücksichtigt. Ältere Kartierungen bringen keine wissenschaftlich belastbaren Erkenntnisse.

IV.2.22 Aktion Fischotterschutz e.V.

Stellungnahme vom 12.06.2008

Es bestehen keine Einwände. Hingewiesen wird auf die Beachtung der Vogelbrutzeiten während der Baumaßnahme.

Es wird eine zeitliche Beschränkung der Fäll- und Rodungsarbeiten vom 1.10 bis zum 28.2. umgesetzt, dadurch wird verhindert, dass neu angelegte Nester zerstört oder in Deichnähe angelegt werden. Weitere Bauzeitbeschränkungen sind aus bauablauftechnischen Gründen nicht möglich.

V. Begründung der Kostenlastentscheidung.

Der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband trägt die Kosten des Verfahrens gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG. Über die Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten – und Naturschutz Direktion, Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss persönlich zugestellt wurde.

Hinweise

Gemäß § 80 Abs.2 Nr.3 VwGO i.V.m. § 127 Abs. 3 NWG i. d. F. vom 26.04.2007 hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Rennspieß

Erläuterung der Abkürzungen

Abkürzung	Volltext
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBI. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 (BGBI. I S. 2.873)
DIN	Deutsches Institut für Normung; technische Regeln
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBI. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2002 (BGBI. I S. 2862)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
M.d.H.	Maßstab des Höhenschnittes
M.d.L.	Maßstab des Längsschnittes
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz i. d. F. v. 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Umweltministeriums vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)
nds./Nds.	niedersächsisch
NEG	Nieders. Enteignungsgesetz i. d. Fassung vom 06.04.1981 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394)
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normal Null

NLWKN – Direktion – GB VI - Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Neubau des Hochwasserdeiches an der Rögnitz vom 22.01.2009
--------------------------------------	--

Abkürzung	Volltext
NNatG	Nds. Naturschutzgesetz i.d.F. vom 11.4.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änd. raumOsrechtl. Vorschriften vom 26.04.2007 (Nds.. GVBl. S. 161)
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Neubekanntmachung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrens und anderer G vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345)
StVO	Straßenverkehrsordnung vom 16.11.1970 (BGBl. I, S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. 12.2006 (BGBl. I S. 3226)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie

Abkürzung**Volltext**

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840) KostenrechtsmodernisierungG vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S.102), durch Art. 1 Viertes G zur Änd. verwaltungsverfahrenrechtl. Vorschriften vom 11. 12. 2008 (BGBl. I S. 2418)

ZustVO-Deich

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Deichrechts (ZustVO-Deich) vom 29. November 2004 (Nds. GVBl. S. 549)

Antragsteller

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
Bahnhofstraße 38
19273 Amt Neuhaus

Planfeststellungsbehörde **Herausgeber – Verfasser**

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI –
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Rennspieß
Frau Köhne
Herr Reichel

Adolph-Kolping-Str.6
21337Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400
Fax: 04131 / 8545 – 444
Email: poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, den 22.01.2009
Az.: VI L 62025/1-199